



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

Vorrede.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)



Arch. Aust. Arnold Böcklin, Bildhauer in der Schweiz.

J. v. Schley delin. et sculpit 1793.

Vorrede.

Was vor ein wichtiges Grund-Gesetz des Deutschen Reichs; der Weltbekannte Westphälische Friede sey, und wie auf selbigem, als auf einer unbeweglichen Grund-Feste die Sicherheit, die Ruhe und die Freyheit beydes der Religion und des Staats, dieses mächtigen Reichs bestehe; das wird niemanden verborgen seyn, dem nur die geringste Kenntniß von der Verfassung dieses großen Staats-Cörpers, welcher darinnen kein Reich auf dem ganzen Erdboden seines gleichen hat, beywoh-

a

beywoh-

beywohnet. Es ist auch solcher Friede nicht etwa ein Werk, nur von etlichen Wochen oder Monathen gewesen; sondern es haben die erfahrenste, gelehrteste und vortrefflichste Leute aus der ganzen Europäischen Welt, fünff ganzer Jahre lang, dieses höchst wichtige Werk, ihre einige Bemühung und Angelegenheit, mit einer so Tags als Nachts erwiesenen unermüdeten Sorgfalt, seyn lassen. Und die Wichtigkeit der Sache erforderte auch eine eben so gründliche Überlegung, als groß und treflich die Geschicklichkeit dererjenigen war, welche daran gearbeitet. Das Deutsche Vaterland befand sich dazumahl in einem so unglückseligen und erbärmlichen Zustand, worein es durch einen in die Dreyßig Jahr lang, ohnaufhörlich fortgedauerten Krieg gesetzt worden war, daß wohl schwerlich eine Feder fähig seyn wird, die Noth und den Jammer, wie sich solche in der That befunden haben, vollständig auszudrücken. Man kan die Größe desselben nur daraus unter andern abnehmen, daß man zum ewigen Andencken der Nachkommenschaft, eine besondere Gedächtniß-Münz, welche in dem Weltberühmten Hoch-Fürstlichen Sachsen-Gothaischen Münz-Schatz zu sehen, und am ende derer zu dieser Vorrede gehörigen Beylagen, in abdruck zu finden ist, darauf geprägt hat, da Deutschland, unter dem Bild eines geharnischten Manns vorgestellt wird, welcher in einem tieffen Schlamm versinken will, seine Hand aber gegen den Himmel ausstrecket, woraus eine ihm Hülff bietende Hand hervor reicht, mit denen auf der andern Seite befindlichen Worten:

Aus meiner Angst, ich teutsches Land,
 Darin ich stecke, meine Hand
 Heb auf um Hülff, O GOTT! zu Dir,
 Der Du auch solch andeutest mir.

Ich

Ich erinnere mich dabey eines, von dem höchst-löblichen Fürsten, Herrn Marg-Graff Christian zu Brandenburg-Culmbach, an verschiedene Fürsten des Reichs erlassenen Schreibens, vom 22. May 1644. worinnen gemeldet wird, es habe Ihm ein vornehmer Reichs-Graff geschrieben, wie Er nunmehr durch die erlittene Hagfeldische Einquartierung im Fränckischen Creysß, dergestalt mitgenommen sey, daß Er zu sein und seiner ganzen zahlreichen Familie unterhalt, aus allen seinen Landen, nicht mehr soviel Einkommens habe, als nur ein Schwedischer Corporal zur Lehnung bekomme. Viele Geschlechter und Familien empfinden annoch die betrübte Wirkungen derer damahligen jammer-vollen Zeiten, in denen ihre Voreltern die beste Habseeligkeit verlohren haben, daß nun die Nachkommen in Dürfftigkeit und Mangel kümmerlich leben müssen, ohne, daß die Wenigsten derselben vielleicht, von der wahren Ursache ihres jezigen elenden Zustandes, gegründete Nachricht hätten: so, daß man wohl von denen mehristen dasjenige sagen kan, was der Herr Geheimbde-Rath Hoffmann zu Franckfurth an der Oder, in der Gründlichen Vorstellung derer Religions-Beschwehrden, *Cap. I. S. 1. pag. 3.* gleich zu anfang, mit diesen Worten meldet, “die Fußstapffen des Jammers und Unglücks, welche dem Deutschen Boden von einem so langwübrigen Krieg eingedruckt worden, scheinen bereits durch die eben noch nicht allzulange Zeit verloschen zu seyn, und die meisten reden und schreiben von diesem traurigen Periodo der deutschen Geschichte und von der beklagens-würdigen Zersthörung unsers Vaterlandes, nicht viel anderst, als von der Belager- und Einäscherung der Stadt Troja, welche man heut zu Tage als eine Historie oder Fabel ansiehet, an welcher man keinen theil zu nehmen Ursache habe.“ Jedoch wür-

de es endlich zu ertragen gewesen seyn, wann es nur bloß um den Verlust zeitlicher Güter wäre zu thun gewesen; So aber, wurde das Edelste welches die Menschen haben, nemlich die Religion und Gewissens-Freyheit, zu einem Vorwurff, durch einen innerlichen Krieg sich unter einander aufzureiben, gemacht, woraus dann, unter andern betrübtten Folgerungen, auch diese mit entstehen mußte, daß der Saame der Uneinigkeit und des Mißtrauens, zwischen Haupt und Gliedern, dann zwischen diesen hinwieder unter einander selbst, feste Wurzeln schlagen, und die verdorbene Früchte der gänglichen Zerrüttung dieses mächtigen Staats, hervorbringen kunte: bis endlich die, denen kriegenden Theilen allerseits, durch die Länge des, ohne einigen Stillstand fortgeführten Krieges, ermüdete und entgangene Kräfte, das Schwert in die Scheide zu stecken, sich genöthiget gefunden, und die gewührigen Mittel hervorgesucht werden mußten, dem Jammer und Elend einmahl zu steuern, dem wütenden Feuer die Nahrung zu benehmen, und diejenigen Ursachen, welche die bisherige Zerrüttung dieses herrlichen Reichs veranlasset hatten, nach aller Möglichkeit zu dämpfen und aus dem Wege zu räumen. Solcher heilsame und höchsterpriesliche Endzweck ist nun durch das himmlische Geschenk des unschätzbaren Westphälischen Friedens, soweit es nach dem Zustand Menschlicher Dinge, bey so vielerley in einander gelauffenen theils widrigen Absichten so verschiedene Reiche und Nationen, zu erhalten möglich gewesen ist, zu Berck gerichtet worden. Durch denselben sind die allerhöchste und zur Ungebühr öftters angefochtene Majestäts-Rechte und Reservaten Ihro Römischen Kayserlichen Majestät, als des Allerglormwürdigsten Oberhauptes der Römisch-Deutschen Monarchie; Die Präeminenzien und Vorzüge derer Schur-

Sür-

Sürsten, dann die Gerechtsamen und Freyheiten aller Reichs-Stände, in Geist- und Weltlichen Dingen, auf einen sichern Fuß gestellet, und mithin die Staats- und Regiments-Form des Reichs erläutert; die gänglich zerfallen gewesene Justiz, als die Grund-Stütze aller Thronen und Herrschafften, wieder aufgerichtet; der äußerliche Ruhe- und Frieden-Stand befestiget, und endlich das unschätzbare Kleinod der Religion, Glaubens- und Gewissens-Freyheit in solche Sicherheit versetzt worden, daß Deutschland eines der Glückseligsten Reiche in der ganzen Welt seyn könnte, wann es nur wollte, und wenn nur das, mit so vieler unsäglichen Bemühung, ausnehmender Sorgfalt und ungemeiner Klugheit errichtete INSTRUMENTVM PACIS WESTPHALICÆ, durchaus, in allen seinen Puncten und Clauseln, sträcklich gehalten, auch bey jeder Vorfällenheit richtig vollzogen werden möchte. (*) Es hat aber die seitherige Erfahrung gelehret, wie viele Streitigkeiten über den eigentlichen und wahren Verstand dieses herrlichen Grund-Gesetzes, sich geäußert haben, welche sowohl wegen der Größe und Wichtigkeit derer Dinge, die es betroffen, als auch wegen derer weit-
 aussehenden Folgerungen so daraus zu erwarten stunden, öftermahls den Umsturz der innerlichen Ruhe anzudrohen geschienen. Eine jede Parthey schüzet sich mit den Worten des Gesetzes, und keinem

a 3

Theil

(*) Der vorbelobte Herr Geheimbde-Rath Hoffmann in der Præfation ad Analysin Pacis Westphalicæ, drucket solches mit diesen Worten aus: Altera Classis materiæ, quæ in præsentis Pacis Tabulis reperiuntur, se ad Jus Publicum Generale & tranquillum ac pacatum totius Imperii statum referunt. Hæc certe, uti majori attentione digna sunt, ita non sine vituperandæ ignorantie & desidia nota ignorantur. Cum enim hæc ipsa Constitutio primaria tranquillitatis publicæ sit basis, cum in ea Jura Principum & Statuum in Sacris & Profanis confirmata, Formam Imperii nostri temperatam, Iudiciis vim & auctoritatem redditam, Religionis libertatem vindicatam & in tuto positam, Pacemque Publicam contra audaciores infractiones munitam conspiciamus, quodnam superest Juris Publici caput, quod non in celeberrima hac Lege præsidium & certissimum decidendi principium inveniat?

Theil mangelt es dabey an Gründen und Ursachen, seine Meinung zu bestärcken und geltend zu machen. Doch würde vielleicht manchemahl ehender aus der Sache zu kommen gewesen seyn, wann die vollständigen ACTA der Friedens-Handlung, allemahl einzusehen, die Gelegenheit verstattet hätte, weil es doch eine unwidersprechliche Wahrheit ist, daß der eigentliche Sinn und Meinung eines Gesäzes am sichersten könne erforschet werden, wann man von denen besondern Umständen, die selbiges veranlasset, auch also und nicht anderst wie es jezo ist, zu verfassen, ursache gegeben haben, genaue Känntniß hat. Es ist daher schon vorlängst der Wunsch und das Verlangen derer vortrefflichsten Staats-Männer dahin gegangen, die ACTA dieses weldkündigen Frieden-Schlusses einmahl zu sehen. Der erfahrene RACHELIVS (***) läset sich mit diesen Worten darüber vernehmen: Quod si aliquando ACTA PACIS WESTPHALICÆ & NOVIOMAGENSIS plene ederentur, ad rerum Civilium Europæ, & omnis Juris Publici Germanici exactam notitiam plurimum conferre possent. Zwar gehet dieses auf die gesammten ACTA, welche alle und jede hohe Potenzen fast von ganz Europa betreffen, die auf solchem Congreß ihre Streitigkeiten abgethan und verglichen haben; doch wird es in absicht auf Deutschland den gehörigen Nutzen um so mehr haben, wann nur die, solches Reich allein angehende Handlungen vorgestellt werden, je näher uns die Angelegenheiten unsers eigenen Vaterlandes, vor denen Fremden und Auswärtigen, interessiren. Und eben dieses ist es, was bey dem gegenwärtigen Vorhaben die Absicht meiner Bemühung lediglich gewesen ist. Dieweilen aber an der untadel-

hafften

(**) ad Jus Publicum Germaniæ C. IX. pag. 59. edit. Amst.

hafften Richtigkeit dererjenigen Acten, welche hierinnen öffentlich vorgeleget werden, einem jeden hauptsächlich gelegen ist; So erachte ich mich verbunden, die sonderbahre Umstände anzuzeigen, welche mir dieselbe gleichsam in die Hände gelieffert haben, theils, um ihren Credit zu befestigen, theils aber mich alles unbilligen Verdachts und gehäßigen Vorwurffs zu entladen, ob hätte ich, da mir ein wichtiges Archiv anvertrauet ist, etwas daraus genommen und nach Willkühr bekant gemacht, da ich vielmehr eben dasjenige, was der Sällische Canslar Herr von Sudewig, in der Præfation ad Tom. X. derer höchst-schäßbaren RELIQUIARVM MANUSCRIPTORVM OMNIS ÆVI DIPLOMATVM, p. 5. meldet, von mir öffentlich bezeugen kan: Et ego hanc dextram fidei-que testor, in RELIQUIARVM his Decem Voluminibus (IN HISCE ACTORVM PACIS WESTPHALICÆ PVBLICORVM VOLVMINIBVS) neunicam schedulam inveniri, quam ego non mei juris fecissem vel pretio vel precibus meis, ut ne ^{quid} quidem debeant Principali Tabulario. Quam legem, abstinendi manus à Principali laterculo, mihi ipse dixi: ne malevolis occasio esset ad evomendum calumnias in me, comissi librarii sacrilegii. Die Erste Gelegenheit, eine Sammlung solcher Friedens-Acten zu überkommen, hat eine, mir anfänglich wiederig geschienene Begegniß gegeben: welches ich nicht aus einiger Bitterkeit, (weil es allemahl großmüthiger ist, Belendigungen zu vergeben, als anzufügen,) sondern lediglich aus Veranlassung der Sache selbst, nothwendiger weise allhier gedencken muß. Ich hatte nemlich auf besondern Befehl, Thro Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Marggraff Georg Wilhelms

helms zu Brandenburg-Culmbach, meines ehemahligen Gnädigsten Herrn, ein Bedencken zu instruirung Dero Comitial-Gesandtschaft zu Regenspurg, über die Frage: wie weit ein Catholischer Landes-Herr die JURISDICTIONEM ECCLESIASTICAM, über die, in seinem Land befindliche Augsburgische Confessions-Berwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? entworffen, welches Bedencken anfänglich in Bayreuth, und nachgehends zu Regenspurg, auch anderwärts mehrmahl, gedruckt worden. (***) Es schöpfften aber einige daselbst, einen unverdienten Wieder-Willen dagegen, daß ich Ursach hatte, auf meiner Hut zu seyn, und mich auf künfftig besorgende Anfälle, in Sicherheit zu stellen. Umb nun dieses mit desto mehrern Bestand zu bewürcken, bat ich mir von nur-Höchst-gedacht Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. zur Gnade aus, die in Dero Archiv befindliche Westphälische Friedens-Acta durchsehen, und das benöthigte daraus nehmen zu dürfen, welches mir von diesem Großmüthigen und Tapffern Fürsten, ohne, daß jemand sonst von Dero Ministern und Rätthen, etwas davon in Erfahrung brachte, alsobald zugestanden, und die sämtlichen Acta in mein Haus, mit der Erlaubniß solche nach meinem Gefallen zu gebrauchen, verabfolget wurden. Und eben diejenige Gelegenheit, wodurch ich zum Besiz dieses Schazes, zum ersten mahl gelanget war, mußte den Weg bahnen, eine noch weit vollständigere und ausführlichere Sammlung zu überkommen. Denn das obgedachte, von mir gestellte

(***) Siehe Europäische Staats-Cantzley Part. XLVII. C. 12. p. 387. sqq. MÜLLER'S Historisch-Juristische *Electa* über die Staats-Geschäften 2c. Part. II. C. 3. §. 40. p. 292. Sc. COLLECTION einiger Schrifften von der Geistlichen Gerichtbarkeit derer Catholischen Landes-Herrn in Deutschland, über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen, Welche ich zu Leipzig, mit einer Neuen Deduction und Antwort, auf des Sinceri angemaste Wiederlegung meines Bedenkens Anno 1728. an das Licht gegeben.

stellte Bedenken veranlassete mir eine höchstschätzbare Correspondenz mit dem ehmaligen grossen und berühmten Staats-Minister und Gesandten auf dem Reichs-Tag, Herrn Wolfgang Grenherrn von Metternich, welcher Ihro jetzt regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Friederich Anton, Fürsten zu Schwarzburg-Rudelsstadt, als ich An. 1727. Deroselben in Rudelsstadt sonst aufzuwarten die Gnade gehabt, veranlassete, daß dieser preiswürdigste Fürst, die in Dero herrlichem, und einen großen Schatz von Deutschen Alterthümern in sich fassenden Archiv, befindliche Original-Acten des ehmaligen Sachsen-Weimarschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedens-Congress, D. GEORGII ACHATII Hebers, mir zukommen liesse, ja gar erlaubte, daß solche völlig durfften abgeschrieben werden: welche Gnade ich nicht nur hiemit öffentlich zu rühmen, und den unterthänigsten Dank davor zu erstatten, mich schuldig erkenne; sondern auch versichert lebe, es werden alle diejenigen, welche aus denen jezo im Druck erscheinenden Actis Pacis Westphalicæ einigen Nutzen schöpfen, gegen diesen höchst-löblichen Fürsten sich disßfalls selbst verpflichtet erkennen, zumahl solche von dorther empfangene Collection unter allen denenjenigen, die ich unter Händen gehabt, die vollständigste ist, auch niemand leichtlich daran zweiffeln wird, welcher bey Durchlesung der gegenwärtigen Friedens-Geschichte in obacht nimmt, was vor Nachdruck, Geist und Leben in des gedachten Gesandten Hebers abgelegten Votis steckt, und welchen Vorzug dahero seine erstattete Relationes, vor anderer Gesandten ihren, gehabt haben mögen. Ich habe auch bemercket, daß Pfanner in seiner HISTORIA PACIS WESTPHALICÆ, die Heberischen Relationes öftters von Wort zu Wort, wiewohl mit

b

einer

einer sehr dunkeln Schreib-Art, worüber bishero fast eine allgemeine Klage unter denen Gelehrten geführet worden, übersezt habe, wie man dieses aus dem gegenwärtigen Werck, sonderlich bey denen Anno 1647. und 1648. gepflogenen Handlungen, welche in denen Heberischen Relationen weit gründlicher und umständlicher, als die Handlungen der vorherigen Jahre beschrieben sind, leichtlich wahrnehmen wird, maßen ich sothane Relationes, wo es nur hat angehen wollen, meiner Historischen Erzählung völlig einverleibet habe. Über dieses, gelangte ich noch zu einer anderweiten Dritten Collection derer, von dem Mecklenburgischen Gesandten, D. Abraham Hänßern, mit großen Fleiß abgefasseten Relationen, samt denen dazu gehörigen Beylagen, welche jezo in einer ansehnlichen Stadt dieses Nieder-Sächsischen Cränßes, in originali verwahrlich aufbehalten werden. Und endlich überkam ich auch, sämtliche, des berühmten LAMPADII Relationes, von einem seiner noch lebenden und mir verwandten Descendenten, zum Gebrauch, welchem ich dagegen den gebührenden Danck hiemit nicht weniger zu erstatten Ursache habe.

Auf diese art hatte ich nun die Materialien zusammen gebracht, woraus ein Gebäude solte errichtet werden, welches die größte und wichtigste Friedens-Handlung des Deutschen Reichs vorstellen solte. Die Ausführung eines so wichtigen Wercks hätte ich gerne anderen überlassen, welche mehr Geschicklichkeit dazu, als ich, besitzen; und bin ich auch lange Zeit bey mir angestanden, ob ich dasselbe unternehmen wollte, da mir nicht unbekannt ist, wie vielerley, oft unbillige und gehäßige Urtheile, auch über die unschuldigsten und bestgemeinten Absichten ergehen, und wie wenig man

in dieser Welt, es allen Theilen, wo zumahl von Religions-Streittigkeiten eine umständliche Erzählung geschehen soll, recht machen kan; auch, wie gefährlich es sey, dasjenige, was die Mächtigen dieser Erden gethan, begangen, oder wol zu schulden gebracht haben, ohne Verlesung der Wahrheit, der Nachwelt vor Augen zu legen. Hierzu kam die Weitläufftigkeit dieser wichtigen Handlung, nebst der bey meinen ordentlichen Geschäften, mir ermangelnden Zeit; anderer Umstände, welche dieses Unternehmen, wo nicht unmöglich, doch sehr schwehr und zweifelhaft machen wolten, nicht zu gedencken. Jedoch entzündete mich gleichsam der Beyfall verschiedener vornehmer und Staatskundiger Männer, welche mein Vorhaben nicht nur billigten, sondern auch dessen Ausführung vor nüzlich hielten, daß ich umb deswillen alle im Wege gelegene Hindernisse übersah, und den einmahl gefassten Vorsatz in das Werk zu richten mich entschlosse; (*) bevorab ich dabey, des hiesigen Königlichen und Chur-Sürstlichen hochpreißlichen Staats-MINISTERII sonderbahre Beforderung zugleich verspührte, welches, wie es mit unermüdeter Sorgfalt vor das Wohlsenn und die wahre Glückseligkeit der hiesigen Länder beschäfftiget ist, also auch dasjenige,

b 2

was

(*) Ich kan nicht vorbehen, diejenige Worte, welche der Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichts Assessor Herr von Ludolph, in der lesens-würdigen Präxation über sein *Symphorema Consultationum & Decisionum Forensium*, angeführet hat, hieher zusezen, wodurch ein jeder, der nicht aus eitler Absicht einer Ruhm-Begierde, sondern aus guter und redlicher Meynung etwas im Druck ausgehen läßt, sich beruhigen kan: *Equidem non nescio, Viros præstantissimos, qui cognita scientiarum in rebus humanis doctrinarumque amplitudine, lucubrationes suas, dignissimas licet, recondi malint, quam tempestatibus sive judiciis hominum jactari, cuius consilii causas habere potest quisque sibi; lidem vero animo æquo ferre solent, si quis alius ingenio utatur suo, atque ad usum hominum multorum facientia publicæ exposuerit luci, procul ab inerti vitio nonnullorum, qui securitate sui nimia & immatura, nihil putant deesse ad satisfaciendum desideriiis humanis & scientiis, quam operam suam, omniaque, quibus nominis famam concilient sibi qualemeunque, sive probentur a Viris doctis, siue contemptui habeantur, producere non verentur; sed ea potius verecundia, ut auctoritatis private præsumptione nulla ductus, sententiam suam dicat absque ullius detrimento, eos vero, qui modeste & amice docuerint meliora, audiat libenter & sequatur.*

was zum allgemeinen Besten auf einige art erreichen kan, mit Ruhm-würdigsten Eysen zu befördern sich eine Vergnügung machet.

Meine förderste Sorgfalt war demnach bey unternehmung des Wercks, diese: was vor eine Ordnung in Erzählung so vielerley, oftmahls wieder und gegen einander gelauffenen Sachen, am füglichsten zu halten sey? damit eines theils die Materien, welche alle von Tage zu Tage unter und zwischen einander vorgefallen sind, nicht zerrissen, andern theils aber ein jeder Leser, von einer jeglichen Begebenheit allemahl einen deutlichen und vollständigen Begriff überkommen, und dennoch auch darneben die Zeit-Ordnung, ohne welche keine Historie bestehen kan, beobachtet werden möchte. Hätte ich bloß das letztere befolgen, und alle vorgefallene Dinge, dergestalt, wie sie sich täglich begeben haben, und wie sie von denen Gesandten einberichtet worden sind, nach anleitung derer darüber erstatteten Relationen, vortragen wollen; so würde es mir zwar weniger Mühe gemachet, hingegen aber auch die wenigsten Leser eine hinlängliche nachricht, wosferne sie nicht selbst alles, in dem ganzen Werck hin und wieder zerstreuetes, mit großer Beschwehrung zusammen geklaubet hätten, davon erlanget haben, und dürfte es vielleicht eben so heraus gekommen seyn, als wann bey Errichtung eines Gebäudes, die Bau-Materialien gerade in eben der Ordnung, wie sie nach einander angeführt worden sind, zusammen wollten gefügt werden. Ich habe dannenhero geglaubt, es dürfte, wo nicht allen, doch denen meisten ein Gefallen damit geschehen, wenn zwar die Chronologische Ordnung zum Grund gelegt, jedoch die verloffene Sachen nach selbiger also vorgetragen würden, daß diese jedesmahl in einem Historischen Zusammenhang, so viel sichs thun ließe, erzehlet

erzehlet würden. Denn, weil täglich auf diesem weltberuffenen Congreß Neue Dinge vorgekommen, immittelst aber, da man über eine Vorfällenheit Neue Instructiones von denen Höffen erwartete, welche öftters nach Verlauff vieler Wochen auch Monathe erst einlangten, andere Sachen vor die Hand genommen wurden; so war es nicht thunlich, ohne den Leser in Verwirrung zu setzen, bloß der Ordnung der Zeit nachzugehen; dannenhero habe ich allemahl von einer jeden Haupt-Materie soviel zusammen genommen, biß ich auf einen Punct gekommen bin, wo ich vermeinet habe, daß ein jeder der es liest, einweils stehen bleiben, und von andern mittler Zeit gleichfalls vorgefallenen Dingen erkundigung einziehen könnte, ohne dadurch an dem Begriff des erstern gehindert zu werden. Allein, dabey hat sich eine neue Schwürigkeit geäußert, indem die Materien nicht alle von einerley Beschaffenheit waren, und demnach auf eine gleiche Weise damit nicht verfahren werden konnte. Die meisten derselben waren zwar von solcher Art, daß darüber viele und oft langwierige Handlungen gepflogen worden sind, wie zum Exempel, der PUNCTUS GRAVAMINUM tam circa POLITICAM quam ECCLESIASTICAM, ingleichen die Französische, Schwedische und Hessen-Casselsche Satisfaction, die Equipollentien &c. und andere dergleichen Materien, bey welchen allen eine Zusammenfassung dessen, was darüber nach und nach gehandelt worden, statt fand: hingegen zeigten sich durch die ganzen Acta hindurch, sehr viele einzelne Puncten, welche gar keine Verbindung zusammenhatten, worüber auch oft wenig gehandelt worden ist: in welche Classe fast durchgehends die, von allen Ecken und Enden häufig eingekommene Gravamina und Particular-Beschwehrungen in Politischen

und Geistlichen Sachen, von hohen und niedern Ständen, auch privat-Personen, zu rechnen sind: Diese habe ich denn anderster nicht, als Miscellan-Materien ansehen können, und, damit nicht die Connexion der übrigen Haupt-Sachen durch selbige unterbrochen, oder die Andacht des Lesers gleichsam gestöhret werden möchte, rätlich zu seyn befunden, weil doch viele wichtige und nützliche Dinge darunter stecken, allemahl einen guten Antheil davon, mit einander in ein Buch zusammen zu fassen, und unter die übrigen Materien einzuschalten, damit, wenn jemand etwa über der Durchlesung eines, in seinem Zusammenhang vorgetragenen Haupt-Puncts, gleichsam ermüdet wäre, Er durch dergleichen darzwischen gemengte kurz-gefaßte Begebenheiten hinwieder ermuntert würde. Jedoch habe ich möglichst in Acht genommen, daß durch diese Vertheilung keine Unordnung in der Zeit erwachsen möchte, wie aus denen auf jedem Blat beygesetzten Monathen und Jahren, was in jeglichem derselben geschehen ist, leichtlich wahrzunehmen stehet. Solchemnach habe ich die viele Materien in folgende Ordnung gebracht, und in ihre Glieder dergestalt vertheilet, daß das ganze Werk, aus funffzig Büchern bestehet, und der Anfang der Geschichts-Erzählung, mit dem Jahr 1643. sich anhebt, weil man zu der Zeit allererst, die zu Hamburg den $\frac{15}{25}$ Decemb. An. 1641. geschlossene Präliminar-Tractaten in ihre würckliche Erfüllung zu setzen, sich bequemet, und um selbige Zeit, die Gesandschafften sich nach einander auf denen Congreß-Orten eingefunden haben. Was also mittler Zeit, durch Correspondenzen und Absendungen von allerseits Höffen, über die Execution solcher Präliminarien, bis dahin, da man den Congreß würcklich zu beschicken angefangen hat, gehandelt worden; davon habe ich in diesem Werk mit Fleiß keine meldung gethan,

weil

weil hauptsächlich meine Absicht dahin gegangen ist, nicht aus gedruckten Schrifften, Historischen Relationen, oder Büchern, sondern lediglich aus Archivalischen, richtigen und unverwerfflichen Documenten, die Geschichte und Handlungen des Westphälischen Friedens, der jetzt lebenden und künftigen Welt, vor Augen zu stellen.

Damit aber ein jeder sofort wissen möge, was vor Materien Er in diesem gegenwärtigem Werk zu suchen und zu finden habe; So wird nöthig seyn, die Benennung derer, in jeglichem Buch vorkommenden und abgehandelten Haupt-Puncten, allhier zum voraus bekannt zu machen. Und zwar hält

- I.** Das Erste Buch in sich, den Verlauff des 1643sten Jahrs: wie nach langen Verzug, endlich eine Gesandtschaft nach der andern, auf dem Friedens-Congress sich eingefunden; und wie ein jeglicher Theil die Schuld des Verzugs von sich ab- und auf den andern habe schieben wollen; ingleichen, was in Ceremonialibus vorgegangen ist.
- 1643.**
- II.** Der Inhalt des zweyten Buchs, vom Anfang des Jahrs 1644. biß auf den Monath April desselben Jahrs, handelt von der Ruptur zwischen Schweden und Dänne-
1644. marc; von Regulirung des Ceremoniels in vielen Puncten; von Beybehaltung der Dänischen Mediation; von den Defecten der Plenipotenzen; von einem Circular-Schreiben der Franzosen an die Deutschen Reichs-Stände, und von den darüber entstandenen Mißhelligkeiten.
- III.** Im dritten Buch kommt hauptsächlich vor, was im Monath Junio 1644. biß zu Ende desselben Jahrs, wegen Verbesserung der Vollmachten; weiterer Einrichtung des Ceremoniels; Beschickung des Congressus von einigen Reichs-Crayßen; von den ersten Friedens-Propositionen; von Admission der Reichs-Stände ad Congressum; von Befreyung des Churfürstens von Trier; von Ertheilung der Pässe vor Mediat-Stände u. gehandelt worden.
- IV.** Das vierde Buch stellt vor, vom Monath Januario 1645. biß in den Monath Junium, selbigen Jahrs, was wegen Admission der Mediat-Stände zu dem Congress; derselben dabey führenden Qualität; Auswechslung der Plenipotenzen; Ausstellung der Haupt-Friedens-Proposition; sodann verschiedenes in Puncto Ceremonialis; ferner, wegen entstandener Mißhelligkeit unter denen Französischen Gesandten; über den Modum Consultandi bey denen Tractaten; wegen Entledigung des Churfürstens von Trier; weiter, in puncto Armistitii; dann, wegen des Tituls, Excellenz; wegen Admission derer Mediat-Stände zu dem Congress; wegen Translation des Deputations-Convents von Franckfurth ad loca Tractatum Pacis; wegen des, von dem Duc de LONGUEVILLE pretendirten Tituls, Altesse; ingleichen, wegen des Rangs-Streits zwischen denen Churfürstl. Gesandten und dem Venetianischen Bothschafter, vorgegangen ist.
- V.** Der Begriff des fünften Buchs, von denen beyden Monathen Junius und Julius, des 1645. Jahrs, sind vornehmlich, die von denen Cronen Frankreich und Schweden endlich ausgestellten Haupt-Friedens-Propositiones; das dabey gebrauchte Ceremoniel; darüber erstattete politische Gutachten und Bedencken; das Jus Suffragii der

rer Reichs-Stände bey den Friedens-Handlungen; dessen Anfechtung und standhafte Behauptung; der zu Längerich gemachte Churfürstliche Schluß; Differenz über den Titul, *Alteffe*; und andere in das *Ceremoniale* einschlagende Puncten.

VI.

In dem Sechsten Buch, geschieht Meldung von dem Ursprung der *Deputationis*; Tage; von derer Reichs-Stände ausführlichen Deliberation über den *Modum Consultandi* unter sich, bey wählenden Tractaten; Von der Admission des Hauses Hessen-Cassel zu der Friedens-Handlung; Von *Exclusion* einiger Reichs-Stände von solcher Handlung; von der Kayserlichen Antwort auf derer Cronen gethanene Friedens-Propositiones.

VII.

Das Siebende Buch giebt Nachricht, was im Monath *September* und *October* 1645. über die *Exclusion* einiger Reichs-Stände von den Friedens-Tractaten und Anführung der Kayserlichen Proposition; über den *Methodum*, wie die Kayserliche Propositiones von den Ständen zu beantworten seyen; über die Irrungen zwischen den Reichs-Ständischen Gesandten zu *Ösnabrück* und *Münster*, in puncto *Exclusionis* einiger Statuum; über den Titul und *Præcedenz*-Streit einiger Stände, und deswegen vorgeschlagene *Alternation*; über die Kayserliche Antworten auf derer Cronen Propositiones; dann, was über den *Magdeburgischen* Admissions-Punct, ist gehandelt worden.

VIII.

In dem Achten Buch findet man dasjenige, was im *October* 1645. vorgegangen, nemlich derer Evangelischen Stände Gutachten über die ihnen zugestellte Kayserliche *Resolutiones*, in puncto der Haupt-Handlung; darüber gepflogene ausführliche *Berathschlagungen*, und *Communication* mit den Gesandten zu *Münster*; nicht weniger, was vor politische Bedencken über die Friedens-Handlung gestellt worden.

IX.

Das Neunte Buch faffet folgende Materien in sich: von Aufhebung des *effectus suspensivi Amnestiæ*; von Einschließung der *Reformirten* in den *Religiöns-Frieden*; von Admission der *Mediat*-Stände zum *Congress*; von *Gravaminibus* tam *Ecclesiasticis* quam *Politicis* verschiedener Stände; von der *Religiöns-Freyheit* in den Kayserlichen Erb-Landen *ic.*

X.

Den Begriff des Zehenden Buchs, machen vornehmlich nachstehende Puncten aus: Reichs-Städtisches *Votum* über das Fürstliche Bedencken wegen der Friedens-Propositionen; historische Nachricht von den *Hanse-Städten*; Titul-Streit über die *Excellenz*; *Admissions-Punct* derer Statuum *Exclusorum*; *Exhibitio Gravaminum* derer Evangelischen Fürsten und Stände; *Hessen-Casseler Admissions-Punct*; *Hessen-Darmstädtische Gravamina* wider *Hessen-Cassel*; verschiedener Stände *Beschwehrden* *ic.*

XI.

1646.

Das Eilffte Buch beschreibet mit dem Anfang des 1646. Jahrs, die von den beyden Cronen eröffnete *Replie* in der Haupt-Friedens-Handlung, und was dabey, sowohl mit deren *Communication* an die Reichs-Stände, als bey derselben Eröffnung an die Kayserlichen Gesandten, vorgegangen ist; die vorläuffigen Friedens-*Assurations*-Puncten; die gepflogene *Berathschlagung* über die Ordnung derer in solcher *Replie* enthaltenen Materien; die *Frantzösische* *Prætenzion* auf *Elßas*; die *Beschwehrungen* einiger Reichs-Stände, ingleichen des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts über die *Kriegs-Bedruckungen* und andere *Ungelegenheiten*.

XII.

In dem Zwölfften Buch, nehmen die, unter den Reichs-Ständen im Monath *Januario* des 1646. Jahrs und folgend, gepflogene *Consultationes* über die ganze Friedens-Handlung, ihren Anfang, und werden die, von denen dazu beendigten *Protocolisten*, gehaltene ausführliche *PROTOCOLLA*, der Ordnung nach, angeführet, worinnen man beschrieben findet, was sowol *preparatorie*, den *Ordinem & Modum tractandi* betreffend; als auch was *principaliter*, über die wichtigsten Materien des Deutschen Staats gehan-

gehandelt worden, insonderheit von der *Intention* des erhobenen Kriegs; von der *Amnestia*, und dem *Termino Restitutionis*, tam in *Ecclesiasticis* quam *Politiciis*; von Feststellung derer *Jurium ac Privilegiorum* der Reichs-Stände; von Ertheilung der verlangten Pässe vor Portugal; u.

XIII.

Das Dreyzehende Buch fährt fort mit Erzählung solcher Reichs-Consultationen, insonderheit über folgende Punkten: Wie weit der König in Spanien unter die *Adhaerentes Imperatoris* mit zu rechnen sey? wie ferne man Lothringen zu diesen Tractaten zu ziehen habe? Von der Wahl eines Römischen Königs bey Leb-Zeiten des Regierenden Kayser; von Begebung der *Affistenz* gegen Spanien; von *Communication* derer *Directorial-Relationen* an die Stände; von dem *Modo Re- und Correferendi* unter denen gesamten Reichs-Ständen; Von *Præcedenz* derer Fürstlichen *Principal-Gesandten* vor den Churfürstlichen *Secundariis*.

XIV.

Das Vierzehende Buch beschließt die Erzählung solcher Reichs-Consultationen, insonderheit über den *Satisfactions-Punct* der Schweden; derer Frankosen; der Schwedischen *Willig*, und des hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel; Sodann, über die *Reductionem & Assurationem Pacis*, und andere zur *Execution* gehörige Punkten; nebst beygefügter *CORRELATIONE PRIMÆ CLASSIS*.

XV.

Das Funffzehende Buch eröffnet die besonderen Handlungen, welche zwischen denen beyden Religions-Verwandten Reichs-Ständen über den höchst wichtigen Punct derer *GRAVAMINUM ECCLESIASTICORUM*, in folgenden Zeiten sind gepflogen worden: insonderheit, wie mit dem Anfang des 1646. Jahres besondere *Deputati ad Gravamina* erwählet worden sind; sodann, was die Catholischen Stände, den Evangelischen in puncto *Gravaminum Ecclesiasticorum*, weitläufig geantwortet haben; was vor *Media Compositionis* vorgeschlagen, und hinwieder was Catholischer seits vor *Gegenwortschläge* gethan; auch, wie endlich neue und besondere *Conferenzen*, zwischen dem *Corpore Catholicorum & Evangelicorum*, zu *Dñabrück*, zwar *solenni modo*, jedoch ohne einen *Schluss* zu machen, gehalten worden; und wie endlich die *Deputati Catholicorum* wieder nach *Münster* gekehret sind.

XVI.

Das Sechzehende Buch fasset nachfolgende, das *Reservatum Ecclesiasticum*, *Jus Emigrandi*, *Reformandi &c.* betreffende, wichtige und wohlausgearbeitete Schriften in sich: 1) *Fundamenta Catholicorum* wegen des Geistlichen Vorbehalts, oder Freystellung der Religion. 2) *Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fundamenta*, den Geistlichen Vorbehalt betreffend. 3) *Gründliche Antwort* derer *Evangelicorum*, auf die *Fundamenta Catholicorum*, den Geistlichen Vorbehalt und Freystellung betreffend; 4) *Fundamenta Catholicorum*, wegen der, von den Augspurgischen *Confessions-Verwandten*, sieder dem *Passauischen Vertrag* eingezogener *Stifter und Klöster*. 5) *Fundamenta Evangelicorum*, daß sie die, in ihren *Landen* gelegene *Stifter, Klöster* und andere *geistliche Güter*, nicht allein vor, sondern auch nach dem *Passauischen Vertrag*, einzuziehen und zu ihrem *Gottesdienst* anzuwenden befugt. 6) *Gründliche Antwort* auf der *Alten Religion* zugethaner *Stände* angezogene *Gravamina*, wegen der, seithero dem *Passauischen Vertrag*, eingezogener *Mediar-Stifter und Klöster*. 7) *Bedencken* wegen beyderseits *Unterthanen*, welche ihrer *Obrigkeit Religion* und *Glauben* nicht zugethan sind. 8) *Gründliche Antwort* auf der *Alten Religion* zugethaner *Stände Fundamenta*, derer *Unterthanen Religions-Freyheit* betreffend. 9) *Fundamenta Romano-Catholicorum*, die *Emigration* der *Unterthanen* betreffend. 10) *Fundamenta* etlicher *Augspurgischen Confessions-Verwandten*, das *Jus Emigrandi* betreffend. 11) *Refutatio* *Fundamentorum Romano-Catholicorum*, das *Jus Emigrandi* betreffend. 12) *Bedencken*, wie weit das *Jus Reformandi*, nach dem *Religions-Frieden*, der hohen *Landes-Obrigkeit* anhangt?

XVII.

In dem Siebenzehenden Buch werden die *Politischen Materien* reasumiret, welche sich mitler *Zeit*, da über die *Gravamina Ecclesiastica* gerathschlaget worden, auf dem *Congress*, in den *Monathen Februario und Martio 1446.* zugetragen haben: Nehm-

Nehmlich von dem Französischen *Satisfactions-Punct*; von der Reichs-Ritterschafftlichen *Præcedenz* vor denen Reichs-Städten; von der Reichs-Stadt Weisenburg *Gravaminibus contra das Stifft Eichstädt*, wegen der Reichs-Pfandschafft; von dem Oldenburgischen neuen *Weser-Zoll*; von den *Passporten* vor Lothringen, und dem *Nexu Ducatus Lotharingici cum Regno Germania*; von dem *Ordine Consiliorum* auf dem Congress; von verschiedenen *Gravaminibus* des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts; der Stadt *Minden*: des Erz-Bischoffs zu *Bremen*, und *Magdeburg*, *Rassau-Saarbruck*, *Pfalz-Sulzbach* &c. &c.

XVIII.

In dem Achtzehenden Buch sind enthalten die *RE- und CORRELATIONES* derer sämtlichen 3. Reichs-Räthe, über derer beyden Cronen Propositiones, darauf erfolgte Kayserliche Responstiones und derer Cronen Repliquen; insonderheit aber die Fürstliche *Correlation* über die II. III. und IV. Class, nebst den darüber gemachten *Monitis*; die *solenne CORRELATION* bey allen Drey Reichs-Collegiis; die Reichs-Städtische *Correlation* über alle IV. Classen; des Evangelischen Fürsten-Raths *Bedencken* in puncto *Commerciorum*; das in formam gebrachte Reichs-Gutachten; die *Hessen-Casselsche* Neuen *Postulata* in puncto *Satisfactionis*; von des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts *Unterhalt* &c. &c.

XIX.

Das Neunzehende Buch stellet vor Augen, was vom Monath *April*, bis in den Monath *Julium* Anno 1646. sowol über den Französischen als Schwedischen *Satisfactions-Punct*, ist gehandelt worden: insonderheit von den *Chur-Bayerischen* Tractaten mit Frankreich; von den Schwüßigkeiten wegen Abtretung der *Bestung Breyßsch*; von *Einnischung* der *Chur-Bayerischen* *Postulatorum* in die Französische *Satisfactions-Materie*; von den über die *Satisfaction* selbst, gepflogenen schriftlichen *Handlungen*; von den Kayserlichen an die Schweden *geschehenen* *Offerten*, und dabey *ausgestellten* *ersten Project* eines *Instrumenti Pacis*; von den *Chur-Brandenburgischen* *Einwürffen* gegen die *cession* des *Herzogthums Pommern*; von den *vornehmsten* *Verhinderungen* des *Friedens*.

XX. XXI.

In dem Zwanzigsten, dann Ein und Zwanzigsten Buch kommen hinwieder die, in puncto *Gravaminum Ecclesiasticorum*, vom Monath *Majo* bis in den *November* Anno 1646. gepflogene Tractaten vor, wie nehmlich die *Catholischen* *Stände* solche mit den *Protestanten* *reassumiret*, und deswegen den *Grafen von Trautmansdorff* *bevollmächtigt* haben; was vor *Gravamina* von *Pfalz-Sulzbach*; der *Reichs-Stadt Aachen*; der *Evangelischen* *Bürgerchafft zu Augspurg*; der *Stadt Dinkelspuhl*, den *Oesterreichischen* *Land-Ständen*, &c. *eingekommen*; Was die *Reformirten*, ihrer *Religion* halber, *vorgesteller*; worinnen der *Catholicorum* *hauptsächliche* *Erklärung* über die *Religions-Gravamina* bestanden; wie *Chur-Sachsen* das *Direktorium* unter den *Evangelicis* *recusiret*; von der *Evangelicorum* *fernern* *Erklärung* in puncto *Gravaminum*, nebst *Designation* aller *Immediat-Stifter* in *Deutschland*; von der *Württembergischen* *Beschwehrung* über solche *Designation*; von den *Chur-Sächsischen* *Separat-Vorschlägen* in puncto *Gravaminum Ecclesiasticorum*; von *Grafens Orensterns* *Reise* nach *Münster* und dortiger *Verrichtung*; von der *Catholicorum* *sehern* und *Endlichen* *Compositionens-Vorschlägen* in puncto *Gravaminum*; von der *Evangelicorum* zu *Ösnabrück* und *Münster* darauf *angestellten* *Deliberationibus*, und dabey, *quoad* *Modum* *communicandi* *vorgekommenen* *Differentien*; von den gegen einige *Evangelische* *eysrige* *Gesandten* *geführten* *Beschwehrungen* und deren *nachdrücklichen* *Verantwortung*; von der *Religions-Freyheit* in den *Kayserlichen* *Erbländern*; von der *Evangelicorum* *Endlichen* *Gegenerklärung* in puncto *Gravaminum*; und was bey solcher *Gelegenheit*, von der *Jurisdiction* des *Kayserlichen* *Land-Gerichts*, *Burg-Grafthums Nürnberg*, *vorgekommen*; von dem *Chur-Sächsischen* *Dissensu* in puncto *Gravaminum*; von den *Wechsel-Handlungen* über solche *Gegenerklärung*; von der *intendirten* *Veränderung* *quoad* *Ordinem & Locum* *tractandi*; von den *neuen* *Tractaten* zu *Münster*, über die *Gravamina Ecclesiastica*; wie die *Stände* die *Tractaten* unter sich *abrupiret*, und die *Immediat-Handlung* den *Kayserlichen* und *Schwedischen* *Gesandten* *übertragen* haben; von den, *zwischen*

sehen dem Grafen von Trautmansdorff und Legato SALVTO gehaltenen Conferenzen; von der abermahligten Endlichen Erklärung der Catholicorum; wie die Tractaten zu Münster, in puncto Gravaminum abgebrochen, und nach Osnabrück verwiesen worden.

XXII.

In dem Zwey und Zwanzigsten Buch wird erzehlet, was mitler Zeit, da über den Satisfactions-Punct der beyden Cronen, und über die Gravamina Ecclesiastica gehandelt wurde, auf dem Congress, im Monath Majo und Junio, 1646. eingebracht worden ist; da insonderheit vorkommt, was Chur-Pfalz wider das Kayserliche Project des Instrumenti Pacis eingewendet; was Pfalz-Lautern, wider den darinnen angelegten terminum Amnestiae vorgebracht; des Fürstlichen Hauses Anhalt gemachte Præntension auf die Grafschaft Aseanien und deswegen publicirtes Manifest; von des Reichs-Hof-Raths Agentens Burckards exilio; von des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Sicherheit und Unterhalt, mittelst einer Jüden-Capitation; von des Hochfürstlichen Hauses Wirtenberg Ansprach auf die Herrschafften Blaubeyern, Hohenstauffen und Achalm; von der Alternation des Electorats zwischen Bayern und Pfalz; von des Herzogs von Lothringen Erscheinen auf dem Congress, wegen Verdun; von der Chur-Trierischen Annehmung der Französischen Protection; von der Reichs-Ritterschafft Præcedenz vor den Reichs-Städten; von des Erz-Stifts Maynz Territorial-Superiorität über die Stadt Erffurth ic.

XXIII.

Im Drey und Zwanzigsten Buch wird mit Anführung gleicher, in den folgenden Monathen, bis zum Schluß des 1646. Jahrs, vorgekommener Materien, fortgefahren, insonderheit, von dem Kayserlichen Edict, wieder das sogenannte Auslauffen in den Erb-Landen; von der Chur-Pfälzischen Restitutions-Sache; von der Franzosen Verlangen, der Kayser solle ihrem Könige den Titul: *Majestas*, geben; von dem Hessen-Darmstädtischen Bündniß mit Spanien; von den Reichs-Ritterschafftlichen Gravaminibus in Sacris & Politicis; von Restitution der Evangelischen Burger-schafft in Augspurg; von der Stadt Lindau Beschwehrung gegen die Kayserliche Besatzung; von der Catholischen Capitularen Vorstellung, weßwegen die beyden Stifter Minden und Verden von keinem Aatholico besessen werden könnten; von den Passporten vor Lothringen; von Verweisung der Marburgischen Successions-Sache ad Austragas; von Beschwehrung über die Kayserliche Garnison in der Stadt Hof; von den Differenzen zwischen dem Deutsch-Meister und den Hochfürstlichen Brandenburgischen Häusern, über den Titul: Herzog in Preussen; von der Schwedischen Donation des Eichfelds an Land-Grav Friederich zu Hessen; von der Sächsischen Protection wider die Chur-Maynzischen an Erffurth gemachten Præntensiones; von der Jülich-und Bergischen Successions-Sache; von des Kayserlichen Cammer-Gerichts Salairung und Sicherheit; von den Differenzen zwischen Ulm und Cosnitz, wegen des Closters Wengen; von dem freyen Religions-Exercitio in den Kayserlichen Erb-Landen; von der Stadt Osnabrück gesuchten Reichs-Immediat.

XXIV.

In dem Vier und Zwanzigsten Buch, wird die fernere Continuatio Tractatum über den Französischen und Schwedischen Satisfactions-Punct vorstellig gemacht, und zwar, was vor Erklärungen dißfalls in den Haupt- und Neben-Puncten, zwischen den Kayserlichen und Französischen Gesandten geschehen, und was endlich vor eine Eventual-Convention darüber errichtet worden; von dem Anfang der Tractaten mit Chur-Brandenburg wegen Abtretung des Herzogthums Pommern mit Schweden; was dißfalls zwischen den Cronen vorgekommen; wie sich die Reichs-Stände vor Chur-Brandenburg interponiret; von den Tractaten in puncto Satisfactionis, mit den Schweden zu Münster; von den politischen Ursachen, weßwegen Schweden lieber das halbe als ganze Pommern verlanget; von den neuen Schwedischen und Hessen-Casselschen Satisfactions-Postulatis, und darauf erteilten Kayserlichen Erklärung; von des Erz-Bischoffs zu Bremen Vorstellung wider die Cession selbigen Erz-Bisshums an Schweden; von derer Pommerischen Land-Stände Repräsentation wegen selbigen Herzogthums; von derer Hochfürstlichen Brandenburgischen Häuser daran habenden Befugnissen und Rechten; von der Schweden Endlichen Resolution wegen Pommern, und

darauf an den Churfürsten weiters geschehenen Vorstellung; von der Erone Pohlen Negotiation gegen die Pommerische Cession an Schweden; was das Churfürstliche Collegium dißfalls dem Churfürsten von Brandenburg vorgestellt.

XXV.
1647.

Mit dem Fünff und Zwanzigsten Buch, heben sich die Haupt-Tractaten in puncto *Gravaminum*, wieder an, wie solche zu Osnabrück im Monath December 1646. zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, reallumiret, und biß in den Monath April. 1647. fortgeführt worden; da insonderheit der punctus *Autonomie* in den Kayserlichen Erb-Landen scharff getrieben, vielfältige Projecten und Gegen-Projecten gefertigt, die Conferenz von Graf Trautimandsdorff abrumpiret, endlich zwischen Boltmar und SALVIO mit grossem Nachdruck wieder fortgestellt, und so weit getrieben worden, daß es auf die Ausstellung eines förmlichen Instrumenti Pacis nummehr ankommen sollte.

XXVI.

Das Sechs und Zwanzigste Buch begreift die Fortsetzung der Tractaten über die Pommerische Cession, wie nemlich Schweden, auf die letzte Chur-Brandenburgische widrige Resolution, das ganze Pommern pretendiret habe; was deswegen, unter den übrigen Gesandtschaften vor Bewegung entstanden, und dagegen vor Vorstellungen geschehen; wie sich Brandenburg endlich näher erkläret, und was dasselbe zu seiner Gegen-Satisfaction verlangt habe; was Magdeburg und Halberstadt dagegen vorgewendet; was vor neue *Postulata* darauf, die Schweden gemacht haben: Sodann, von der Handlung zwischen den Kayserlichen Gesandten und Chur-Brandenburg, über dessen *Equivalent*; von der E. Verbrüdereten Häuser genommenen Præcaution wegen Pommern, auch *Confirmatio*. der Erb-Verbrüderung; von den Beschwehrungen über die *Disproportion* des Brandenburgischen *Equivalent*s; von dem zwischen dem Kayser und Chur-Brandenburg; dann, zwischen Schweden und Chur-Brandenburg getroffenen *Equivalent*-Tractat.

XXVII.

In dem Sieben und Zwanzigsten Buch zeigt sich die Chur-Pfälzische Sache, und was darinnen vom Monath *Februario* biß in den *Augustum* des 1647. Jahrs, vorgegangen ist; in specie, von den *Pretensionen* des Chur-Hauses Bayern, wegen der Chur-Dignität, Oberr-Pfalz, &c. von der Reluiction der Berg-Strasse; von den über die *Causam Palatinam* gepflogenen Reichs-Deliberationen, Re- und Correlationen, erstatteten Reichs-Gutachten und Chur-Brandenburgischen besondern nachdrücklichen Votis; von der Reichs-Ritterschafft behaupteten Concurrenz ad *Consultationes*, in materia *Novi Electoratus*; von der Chur-Pfälzischen *Protestation* wider das Reichs-Gutachten; dann von der Franzosen und Schweden bey dieser Sache, geschehenen Vorschlägen.

XXVIII.

Die Materie des Acht und Zwanzigsten Buchs ist der Hessen-Casselsche *Satisfactions*-Punct, und die damit verknüpfte Marburgische *Successions*-Sache: worbey die Hessische *Postulata*; Kayserliche Gegen-Erklärungen; der Cronen Vorschläge; die Hessen-Darmstädtische Gründe und Beschwehrungen, &c. umständlich vorkommen.

XXIX.

In dem Neun und Zwanzigsten Buch erscheint das, von den Schweden ausgelieferte förmliche *INSTRUMENTUM PACIS*, und was darüber im April und Majo 1647. vor wichtige Handlungen vorgegangen, wie weit es auch in puncto *Gravaminum*, *Autonomie* *Subditorum* in Imperio, *Reformationis* *Iustitiæ*, &c. gekommen; was wegen der *Autonomie* in den Kayserlichen Erb-Landen weiters gereget, und wie endlich fast alles zum Schluß gebracht worden: hingegen auf einmahl ganz unvermuthet, durch eine neue von den Schweden geregte Schuld-Forderung, welche von dem sogenannten *Consilio Formato* zu Franckfurth herrühren sollte, die ganze Handlung dergestalt alteriret worden, daß es sich zur völligen Ruptur des Friedens anlassen wollen: biß nach vieler Bemühung der Reichs-Stände, ingleichen der Franzosen, die Conferenzen endlich am 16. Majo wieder ihren Anfang genommen.

XXX.

Das Dreyzigste Buch führt an, wie zu Münster die Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Schweden, im Majo 1647. haben fortgestellt werden sollen; hingegen

gen wie solches durch die Schwedischen Kriegs-Operationes unterbrochen, gleichwol das Kayserliche *Project Instrumenti Pacis* exhibiret worden: was ferner vor eine sehr nachdrückliche und bedenkliche Vorstellung von den Kayserlichen Gesandten an alle Catholische Reichs-Stände, über die ganze bisherige Friedens-Handlung, und den derzeitigen Zustand der Sachen, geschehen: und wie endlich diese Zusammenkunft zu Münster fruchtlos abgelauffen, auch der Kayserliche Principal-Gesandte, Graf von Trautmannsdorff, gar von dem Congress hinweg gegangen ist.

XXXI.

Das Ein und Drenzigste Buch erzehlet, wie nach fruchtloser Zerschlagung derer Conferenzen zu Münster, die Tractaten in Stillstand gekommen, und in den Monaten Julio und Augusto 1647. darinnen nichts hauptsächlich vorgegangen, sondern auf neue Kayserliche *Instruktion* gewartet worden, hingegen die Catholischen Stände zu Münster den bereits abgehandelten *punctum Gravaminum*, in neue *Deliberation* gezogen haben, und mit des Grafens von Trautmannsdorff *Negotiation* nicht zufrieden seyn wollen, welcher auch deswegen heimliche Nachstellung und Verläumdung hat erdulden müssen: Sodann, wie immittelst der Punct, wegen Einschließung des Herzogs von Lothringen in den Frieden, durch die Reichs-Collegia berathschlaget worden; was die 10. Reichs-Städte im Elßaß wegen ihrer *Immedietät*, ingleichen der Bischoff von Straßburg wegen des dasigen Stiffts, und von dem *Statu Landgraviatus Alsatie*, vorgestellt; was das Chur-Maynsische Reichs-*Directorium* vor ein Reichs-Gutachten darüber entworfen, und wie solchem von den Oßnabrückischen Reichs-Ständen widersprochen, auch was bey solcher Gelegenheit von dem *Modo Re- & Correspondendi* gehandelt worden; Ingleichen, was wegen der von Chur-Brandenburg unternommenen occupation der Stadt Herford, und den Chur-Brandenburgischen *Juribus* über solche Stadt, an den Congress gekommen, und was vor differenzien bey solcher occasion, zwischen dem Chur-Maynsischen Reichs-*Directorio*, und dem Altenburgischen *Directorio* inter Evangelicos, *ratione Dictaturæ Publicæ*, sich ereignet haben.

XXXII.

XXXIII.

In dem zwey-dann drey und drenzigsten Buch, wird die fernere Continuation derer Haupt-Tractaten, vom Monath October bis zum Schluß des 1647. Jahrs, angeführet, wie nemlich die Evangelischen Stände vielfältig um die Beschleunigung der Tractaten bey den Kayserlichen angehalten, diese aber noch immer der Catholischen Stände Resolution über die, bey den bisherigen Conferenzen abgehandelte Punkte, verlanget; welches hingegen die Evangelischen nicht zugeben, sondern bey dem, was einmahl beliebt war, beharren wollten; was vor neue *Projecten* darauf, von den Catholischen übergeben, und was vor *Differenzien* über die *Separat-Handlungen*, entstanden; von der Chur-Sächsischen *Recusation* des *Directorii* inter Evangelicos; von den *Differentiis* beyderseitiger *Projecten* circa *punctum Amnestiæ*; von der *Evangelicorum Ultimato* in *puncto Amnestiæ & Gravaminum*; von derer Catholicorum *Gegegen-Erklärung*; von einiger Gesandten *Particular-Tractaten* zu Beförderung des Haupt-Wercks; wie solche unterbrochen, und dagegen zwischen beyderseits Religions-Ständen, die Conferenzen angehoben worden; von deren Zerschlagung, wegen Abtritt des Chur-Sächsischen Gesandten; von derer Catholicorum intendirten Abweichung von dem, was Graf Trautmannsdorff negotiiret gehabt; und wie endlich die Haupt-Tractaten, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, auf eine von den Evangelicis vorgeschlagene Art, wieder anzufangen beliebt worden.

XXXIV.

XXXV.

In dem Vier-dann Fünff und Drenzigsten Buch, wird vom Monath Martio bis zum Schluß des 1647. Jahrs, in einer Ordnung angeführt, was wegen des, zwischen Chur-Bayern und Chur-Cölln, dann den beyden Cronen errichteten, nachhero aber wieder aufgehobenen *Armistitii*, vorgegangen ist; der *Armistitien-Tractat*, und dessen *Interims-Ratification*; wie Chur-Bayern sein Verfahren am Kayserlichen Hofe zu justifiziren gesucht; von des *Jean de Werth* Abfall von der Bayerischen Armée und dessen Übergang zu den Kayserlichen; von der Chur-Bayerischen besondern Friedens-*Inclination*; von der Chur-Cöllnischen Aufkündigung des *Armistitii*; was Hessen-Cassel und die Schwedischen Generals darauf geantwortet; von der Chur-Bayerischen *Renunciation* des *Armistitii*: was deswegen auf dem Friedens-Congress, ingleichen

chen bey den Arméén vorgegangen; auch, wie es von Schwedischer und Frantzösischer Seite aufgenommen worden.

XXXVI. Das Sechß und Dreyßigste Buch zeigt den Beschluß des Frantzösischen *Satisfactions-Puncts*; ingleichen was vor ein *Project Instrumenti Pacis*, Kayserlicher Seits, den Frantzosen; und was hinwieder vor ein *Gegen-Project*, von diesen an jene exhibiret, und wie endlich der *punctus Satisfactionis Gallicæ* verglichen worden.

XXXVII. Das Sieben dann Acht und Dreyßigste Buch fasset diejenigen *Miscellan-Materien* in sich, welche keinen Haupt-Punct ausmachen, und vom Anfang bis zum Schluß des 1647. Jahrs auf dem Congress vorgekommen sind; als: von den Oesterreichischen und Württembergischen differenzien wegen Hohenstauffen, Achalm und Blaubeyern; von der Stadt Ohnabrück gefuchten *Immedietät*; von der Beschaffenheit des *Religionis-Exercitii* in den Kayserlichen Erblanden; von des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Translation nach Erfurth; von der Stadt Basel und der Schweizer exemption à Jurisdictione Imperii; von der Pfarren Westheim; von dem Evangelischen Religions-Exercitio zu Oppenheim; von der Universtät Tübingen *Gravaminibus* wegen der Zehenden zu Ach und Rickingen; von den Waldeckischen Forderungen an Hessen-Cassel; von der Wetterauischen Grafen Beschwörung gegen den restringirten terminum *Amnestie*; von der Anhaltischen Prætenfion auf die Grafschaft Ascanien; von des Cammer-Gerichts *Securität* und Unterhalt; von Reichs-Pfandschaften, sonderlich des Hauses Brandenburg; von Jfenburg und Magdeburgischen Beschwörden; von den Württembergischen und Hildesheimischen Klöstern; von Cassation des Hildesheimischen Religions-Recessus; von den *Juribus Presbyterialibus* in der Grafschaft Schwarzenberg; von dem Successions-Recht in das Herzogthum Württemberg-Dels; von dem Oldenburgischen Wesez-Zoll &c.

XXXIX. Das Neun- und Dreyßigste Buch stellet die, in den Haupt-Tractaten reassumirte Handlungen, vom 18. Februarii 1648. bis in den Monath Martium vor, wie die Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten hinwieder ihren Anfang genommen; wie es dabey wegen *Admission* der Stände gehalten worden; was in puncto *Reformationis Justitiæ*; dann, wegen *Parität* der Religion an den Höchsten Reichs-Gerichten; sonderlich aber über das *Præsentations-Recht* gehandelt worden; was dießfalls in specie, wegen des Ober- und Nieder-Sächsischen, ingleichen des Bayerischen Craynes vorgefallen; wie das *Præsentations-Recht*, utriusque Religionis *Corpori*, jedoch respectu derer, nach den Religionen eingetheilten Ländern, in Deutschland zugelegt, und wie der *punctus Justitiæ* endlich abgethan und verglichen worden; von Antritt der Handlung über die *Autonomiam*: dagegen von Kayserlicher Seite, gemachten Schwürigkeiten, sonderlich, wegen der Kayserlichen Erblande, und darüber gehaltenen Conferenzen; was wegen Einschließung der Reformirten in den Frieden, vorgefallen; von dem prætendirten *Simultaneo* im Stift Hildesheim; von der Wichtigkeit der Worte: *SOLA OBSERVANTIA*, intuitu Anni Decretorii; was wegen der Autonomie, bey der Stadt Erfurth, zwischen Chur-Maynz und Sachsen vorgefallen; von der von Chur-Sachsen geführten Intention über die Einrichtung des *Instrumenti Pacis*; wie der *punctus Gravaminum* abgehandelt und beschloffen worden; von *Subscription* der *Equivalent-Puncten*, und wie deswegen der ganze Friede hat abrumpiret werden wollen; was zwischen Chur-Sachsen und Brandenburg, wegen des Amts Egeln und der Insul Wollin vorgekommen &c.

XL. XLI. In dem Vierzigsten dann Ein und Vierzigsten Buch findet man die Fortsetzung der Haupt-Tractaten vom Monath Martio bis in den Monath Majum 1648. und zwar kommen folgende Materien darinnen vor: der Hessen-Casselsche *Satisfactions-Punct*; der *punctus Amnestie* in den Kayserlichen Erblanden; Vergleich über die Marburgische *Succession-Sache* zwischen beyden hochfürstlichen Häusern, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt; der Schweizer exemption a Jurisdictione Imperii; eigentliche Nachricht von dem Punct: Ob die Schwedische Gesandten gegen eine Summe Geldes von 600000. Thaler, die Evangelischen Stände und Unterthanen

thanen in den Kayserlichen Erbländen verlassen haben? von den *Juribus Statuum, Executione & Affecuratore Pacis*; was zu Augspurg, über die *paritatem Religionis* im Stadt-Regiment, vorgefallen; von den über die *Satisfactionem Militiæ* gepfogenen Deliberationen; von der Chur-Brandenburgischen Prætenſion, bey der Reichs-Deputation mit zu sehn; von den Handlungen über das *Quantum Satisfactionis Militiæ Suecicæ*.

XLII.

In dem Zwey und vierzigsten Buch wird mit dieser Materie continuiret; dann ferner gehandelt: von den mit Frankreich noch streitigen Punkten wegen Einschließung des Herzogs von Lothringen und des Burgundischen Craykes, in den Frieden; Ingleichen von der Oesterreichischen Assistenz vor die Crone Spanien; von den Schwedischen *Notis* über das ganze *Instrumentum Pacis*; von weiterer Handlung und Endlichen Schluß zwischen den Schweden und Reichs-Ständen, über die *Satisfacurionem der Schwedischen Miliz*; von der Stadt Minden *Jure Præsidii*. von der Reichs-Stadt Regenspurg immediaten Concurrenz zur Reichs-Cassa.

XLIII.

Das drey und vierzigste Buch faffet in sich, die wichtige Handlung über den *S. Tandem omnes*. Die Restitution derer in den Erbländen *confiscirten Güter* betreffend, und wie solcher endlich, nach einem *Grammaticalischen* harten Streit, gefasset worden; sodann, was in puncto *Executionis & Affecuratonis Pacis*; ingleichen über die, bey Durchgehung des Friedens-Instrumenti *ausgesetzte Punkten*, deliberiret worden; von dem *Jure Diocesano* in den *Secularisirten Stifftern*; von der *Satisfacurionem* der Kayserlichen, ingleichen der Chur-Bayerischen und Hessen-Casselschen Miliz; von der Endlichen Berichtigung des Schwedischen *INSTRUMENTI PACIS*, und was bey dessen *Unterschreibung*, *intuitu* der Schwedischen und Reichs-Ständischen *Gesandtschaften*, vorgegangen; Von dem mit Chur-Cölln errichteten *Neben-Recess*, wegen Sublevation bey der Concurrenz zur Schwedischen Satisfacurionem.

XLIV.

Das Vier und vierzigste Buch begreiff Miscellan-Materien, von dem Catholischen Religions-Exercitio in der Elzäberthen-Capelle zu Nürnberg; von der Restitution des Grafens zu Nassau-Saarbrück, ingleichen der Reichs-Pflege zu Weisfenburg; von dem *Ceremoniel* bey des Brandenburg-Culmbachischen *Gesandten Müllers* Reichen-Begängniß; von der restitution der Gräflichen Sannischen Töchter; von den *Gravaminibus* der Reichs-Stadt Nürnberg, in der Gräflich-Schönburgischen Sache; von den zu Luxemburg mit Arrest belegten Chur-Trierischen *Mobilien*; von der *Paritate Religionis* am Stadt-Regiment zu Augspurg; von der Handlung über den Mecklenburgischen *Satisfacurions-Punct*; sodann, was wegen Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden, vom Monath Januario 1647. biß auf den Monath Julium 1648. gehandelt und tractiret worden ist.

XLV.

In dem Fünff und vierzigsten Buch nehmen sodann die, im Monath Augusto 1648. vorgegangene Haupt-*Tractaten* ihren Fortgang, in Erzählung, was mit dem Französischen *Ambassadeur SERVIEN* zu Osnabrück, negotiiret worden; wie solche Handlung nach Münster habe wollen gezogen werden; was die dortigen Stände, gegen das zu Osnabrück verhandelte, vorgewender; was über die *Assistentiam Austriaco-Hispanicam* tractiret worden; welchergestalt die beyden *Friedens-Instrumenta*, das Französische und Schwedische, allerseits *signiret* worden; nebst der *Formula* des signirten und bey dem Chur-Maynischen Directorio, den 13. Sept. deponirten *Französischen Instrumenti Pacis*.

XLVI.

XLVII.

Das Sechs-dann Sieben und vierzigste Buch begreiff den Braunschweig-Lüneburgischen *Satisfacurions- und Equipollent-Punct*, samt denen darüber mit den Kayserlichen, Französischen, Schwedischen und Chur-Brandenburgischen *Gesandten* gepfogenen Handlungen, ingleichen, was in puncto *Capitulationis perpetuæ Osnabrugensis*, mit dem Dom-Capitul, Ritterschaft und der Stadt Osnabrug, vorgegangen.

XLVIII.

Das Acht und vierzigste Buch stellet endlich vor, wie nach vielen beschwehrlchen Handlungen, die Verbindung der Spanischen Sachen mit dem Deutschen Frieden; die
Salvi-

Salvirung der *Jurium Imperii* über Elfaß, und die an Frankreich cedirten Stiffter; auch verschiedene neue Schwedische *Postulata*, betreffend, befgleichen nach vorgängiger Berichtigung der Punkte, die Herrschafft Pyrmont, wie auch die Städte Weissenburg, Dhnabrück und Speyer belangend, am 24. Octobr. 1648. der Friede mit Solennitäten unterschrieben, und was dabey vor *præcautiones in puncto Legitimationis* zu solchem solennen Actu, gebraucht worden; dann, was vor *Ceremoniel* dabey vorgegangen ist.

XLIX. L.

Das Neun und Vierzigste dann Funffzigste, als die zwey letzten Bücher, enthalten den Schluß der ganzen Handlung: was nehmlich mit *Notificirung* des getroffenen Friedens an allerseits hohe Interessenten, sonderlich an die Crantz-Ausschreib-Aemter, vorgegangen; wie die *Repartitiones* auf die, zur Bezahlung der Schwedischen Militz ausgelegten Crantz, gemacht; was wegen *Satisfacirung* der Kayserlichen Militz, gereget; was wegen Bestellung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts urgiret; was vor Erinnerung an die Schwedische *Generalität*, wegen Einstellung der hostilitäten; item an Chur-Bayern, wegen Restitution der Unter-Pfalz, gethan; was wegen der Kayserlichen *Titulatur*, bey den *Formulis Ratificationum* beobachtet; welcher gestalt von den Schweden sehr grosse Schwührigkeit, in Aushändigung derer *Ratificationen* gemacht; was vor puncta von Französischer Seite, vor Commutation der *Ratification*, verlangt worden; von den ausgegangenen Kayserlichen *Executionis-Edicten*; von Abführung der Lorhringischen *Trouppen* von des Reichs Boden; von den endlich eingelangten Schwedischen *Ratificationen* und derselben Form; von Veränderung der Französischen *Ratificationen*; von den Reichs-Deliberationen über die Kayserliche, Französische und Schwedische neue Punkte; von des Reichs *particular-Garantie* über Elfaß; von dem *Arctiore Modo Exequendi Pacem*; von der Chur-Pfälzischen Erklärung wegen Annehmung des Friedens; von der Chur-Brandenburgischen *Cession* über Pommern; von der endlich am 29. Februar. erfolgten solennen und mit besondern Ceremonien vollzogenen *Extradition* derer Friedens-Ratificationen, und darüber angestellten Freuden-Zeichen; was wegen *Abdankung* der Bölscker, sowohl auf dem Congress, als bey den *Generalitäten*, und sonst vorgegangen; von SAL-VII und SERVIEN genommenen Abschied; von gewöhnlicher *Remuneration* derer Reichs-*Direktoriorum*, vor die, bey solchen Conventen habende Bemühung; nebst endlichem Schluß der ganzen Handlung.

Dieses sind nun die Benennungen derjenigen Sachen, welche in dem gegenwärtigen ganzen Werck, so, wie sie in der That vorgekommen, abgehandelt und verrichtet worden sind, vorgetragen werden. Die von mir dazu gefertigte historische Erzählung ist lediglich aus derer unterschiedlichen Gesandten beyhanden gehaltenen Relationen genommen, deren eigene Worte und Redens-Arten ich allenthalben aufs genaueste beybehalten, und die geringste Veränderung, darinnen, so viel nur möglich gewesen ist, nicht vorgenommen habe, um mich desto mehr aller Verantwortung zu entheben, wosferne etwa, hier oder da, einige Stellen und Ausdrückungen vorkommen sollten, welche einem oder andern empfindlich scheinen

scheinen möchten; daher ich auch die Relationes selbst fleißig aufgehoben, um mich auf allen begebenden Fall, damit legitimiren zu können: wiewohl ich nicht vermuthe, daß dergleichen etwas hierinnen zu finden seyn solle, woraus jemand einige Beledigung, mit dem geringsten Zug anziehen könnte. Und aus eben dieser Ursache ist es denn auch geschehen, daß die Schreib-Art nicht so rein und pur hat eingerichtet werden können, als solche zu unsern Zeiten, nicht nur unter denen Gelehrten erfordert wird, sondern auch wirklich an denen Höfen und Cansleyen, zur größten Ehr und Ruhm unsers Deutschen Vaterlandes, in Übung und Schwang gebracht ist. In welchem Stück sonderlich Wien, die höchste Schule der Welt, so, wie in andern, also auch hierinnen, den Vorzug, mit recht, vor allen übrigen, behauptet: dahingegen man zur Zeit des Westphälischen Friedens in den Gedancken gestanden ist, es könne in unserer Mutter-Sprache fast nichts geredet noch geschrieben werden, woserne nicht das alte Rom aus seiner Zunge etwas dazu herleihete. Es ist aber zu unsern Zeiten, durch die rühmliche und höchst-nützliche Bemühung der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig, bereits ein zimlich guter Grund geleget worden, daß wir Deutsche künftigt nun besser, als ehedem unsere Väter gethan haben, Deutsch werden reden und schreiben lernen. Es werden auch die treffliche Proben, welche die berühmte Frau von Ziegler, zu ihrer und des ganzen schönen Geschlechts ganz besonderer Ehre, darinnen abgelegt hat, auch bey denen Männern eine rühmliche Eifersucht und Lobens-würdige Begierde der Nachahmung erwecken. Man muß sich verwundern, wie es doch habe geschehen können, daß, ohngeachtet unsere Sprache so reich, so gründlich und so majestätisch ist, daß man alles dar-

innen, eben so gut, ja oft noch besser, als in andern Sprachen ausdrücken kan, dennoch zu selbiger Zeit, die vortrefflichste und grundgelehrteste Männer an denen meisten Höffen, in ihren Aufsätzen, entweder das Lateinische oder Italianische, ganze Zeilen weiß, eingemenget, auch überhaupt ihre Gedanken, mehrentheils besser und deutlicher, mit lateinischen als deutschen Worten zu erklären gewust haben; wie niemand in Abrede stellen kan, der die Schriften und Acten von vorigen Zeiten einsieht: wiewohl diese Fertigkeit in der Römischen Sprache, durch den leidigen Dreyßigjährigen Krieg, welcher überhaupt das Schul-Wesen in Deutschland, zu einem fast unüberwindlichen Schaden verderbet hat, gutentheils mit vertilget worden ist. Nur allein der Kaysersliche Hoff hat die Ehre der Deutschen Zunge noch allemahl beständig aufrecht erhalten, und wird man selten ein Kayserslich Schreiben, auch von denen ältesten Zeiten aufweisen können, worin fremde Wörter wären eingemischt worden; weil man wohl gewust hat, daß keine Sprache Majestätischer sey, als die Unsrige, und daß sich durch selbige alles sagen lasse, was man wolle und gedencke. Zum Zeugniß beruff ich mich nur, auf das in gegenwärtigen Actis Tom. I. Lib. I. §. LXIV. befindliche Kaysersliche Rescript und Circular-Schreiben an die Stände des Reichs, welches auch nur nach denen Majestätischen Ausdrückungen, (derer darinnen enthaltenen stattlichen Realitäten nicht zu gedencken) bey allen unparthenischen, den Preis vor dem, von denen Franzosen abgefaßten, und §. LXIII. ersichtlichen Lateinischen Schreiben, weit voraus behalten wird, ob schon dieses, auf eine so liebliche und angenehme Weise abgefasset ist, daß es Wenige von denen alten Römern in der güldenen Zeit, besser würden haben machen können, sondern

sondern die Römische Lieblichkeit hat darunter der Deutschen Majestät allerdings weichen müssen.

Gleichwie ich nun mich sorgfältig in acht genommen habe, so gar in dem Vortrag und Erzählung derer geschehenen Dinge, von denen Worten und Redens-Arten selbiger Zeit, nicht abzuweichen, ob ich schon öfters mit mehrerer Annehmlichkeit, die Gedanken hätte ausdrücken können; Also habe ich noch um so weniger mich unterstanden, an denen, zu Bestärkung meiner Erzählung, überall so gleich in forma beygefüigten Urkunden, etwas zu ändern, daß ich vielmehr solche Stücke als ganz heilige und unverletzliche Sachen angesehen habe, welche auch durch die geringste Aenderung entweyhet würden. Dahero die, sonderlich in denen Deutschen Schrifften, oftmahl vorkommende Dunkel- und Verworrenheit, desgleichen die Orthographie, im Deutschen und Französischen mir nicht bezumessen ist, massen ich alles, so, wie ich es empfangen, mit reinen Händen hiemit öffentlich überliedere: Jedoch aber dieses darneben gedencken muß, daß solche Urkunden insgesamt, mit dem grösten Fleiß, gegen andere Exemplarien gehalten, auch die mehreste davon, nach den Originalien selbst, sind corrigirt und eingerichtet worden: wesfalls ich mich auf alle Archiven in Deutschland und Schweden, wo von diesen Urkunden etwas lieget, sicherlich beruffen kan, und wird ein jeder, der sich die Mühe geben will, die wenige Stücke, welche davon in andern Wercken, als z. E. in LONDORPII Actis, in denen NEGOTIATIONS de la Paix de Munster & d'Osnabrug, inder Westphälischen Friedens-Canzley, und sonst, gedrucket sind, dargegen zu halten, den Unterscheid der Verbesserung und Accurateffe bald finden.

So viel die Urkunden, welche den Beweis meiner Historischen Erzählung ausmachen, an sich betrifft; so sind davon die allerwenigste im Druck jemahlen erschienen, sondern der mehreste Theil davon, ist bishero in denen dunkeln Gewölbern und fest gemauerten Thürnen, derer Archiven, als Gefangene, unter Banden, Schlössern und Niegeln, eingekerckert und verschlossen gehalten worden, dahero diejenige mir unrecht thun, welche bishero sich und andern vorgebildet haben, ob wären die gegenwärtigen Acta, nichts, als nur eine Zusammenfassung derer hin und wieder allbereits in öffentlichen Druck liegenden Schrifften und Nachrichten. Dann, obwohl einige Stücke sich darunter befinden, als zum Exempel, die Vollmachten, Friedens-Propositiones, Instrumenta Pacis &c. welche wohl zehen, ja hundert und mehremahlen, so einzeln, als in denen vorbelobten, und andern Wercken und Büchern, sind gedruckt worden; so habe ich doch solche um des willen nicht vorbegehen können, weil ich sonst das ganze Werck hätte zerstückeln müssen, und vielleicht bey keinem einigen Leser einen Danck verdient haben würde, wann ich ihn mitten in der Erzählung, auf andere Bücher, die man eben nicht bey der Hand hat, verwiesen hätte. Dahero ich auch kein Bedencken gehabt, die, bey Gelegenheit des Schwedisch-Dänischen Kriegs Anno 1644. publicirte Manifesten, ob schon solche ziemlich weitläufftig sind, wegen derer wichtigen dabey befindlichen Anlagen, und ihrer Seltenheit, aus einem zu Stockholm gedruckten Original-Exemplar, vollständig einzurucken. Diejenige, welche davor halten, daß schon alles nöthige, was zu Erläuterung des Westphälischen Friedens gehört, in der Welt öffentlich bekant sey, müssen die Historie der Gelehrtheit noch nicht gründlich eingesehen, weniger in würcklicher

Aus:

Ausführung Deutscher Staats-Geschäfte, gebraucht worden seyn. Man wird nicht ehender den Mangel daran erkennen, als wann man die Feder in einer Religions- oder Staats-Sache unsers Deutschlands führen, und das öffentlich angefochtene oder in Zweifel gezogene Recht der einen oder andern Parthey, vor den Augen der ganzen Welt, als vor dem höchsten Richter-Stuhl der Völker, darlegen soll: Da mercket man erst, daß alle Observations, Meditationes, Commentarii und dergleichen, welche jemahls über das Friedens-Instrument gefertigt worden, unhinlänglich sind, den wahren und eigentlichen Verstand dieses Haupt-Grund-Gesetzes zu ergründen, und den Gegentheil mit solchem Nachdruck zu überwinden, daß wenigstens diejenige, welche von Vorurtheilen befrehet sind, und die Wahrheit zu beurtheilen verstehen, einen Beyfall in ihren Herzen zu geben, Ursach haben sollten. Denen PROTOCOLLIS SESSIONUM, welche wegen ihrer Seltenheit billig vor einen rechten Schatz zu halten sind, wird hoffentlich niemand ihre Gültigkeit in Zweifel ziehen, da selbige anfänglich von vier, hernach von fünfß besonders dazu beendigten Protocollisten, mit dem größten Fleiß geführt, und nach jedesmahliger vorgängiger Collationirung unter ihnen, gleichstimmig ausgefertigt worden sind. Weil aber nicht alle Stände die Kosten auf Unterhaltung besonderer Protocollisten, gewendet; sondern die Gesandte jedesmahl selbst, die Protocolla im Rath oder sonst, haben führen müssen: welches noch sogar bey dem letzten Reichs-Tag zu Regenspurg, Anno 1653. und 1654. geschehen, dahero in Formalibus schwehrlich ein einziges Protocoll, von selbiger Zeit, im ganzen Reich, mit dem andern, überein treffen wird; so ist es dahero gekommen, daß diese treffliche PROTOCOLLA,

die nun in ihrer Vollständigkeit zum erstenmahl allhier erscheinen, in denen allerwenigsten Archiven angetroffen werden. Den Beschluß der Historischen Erzählung, habe ich nicht mit dem Tage, da dieser große Friede unterschrieben worden, gemacht, sondern selbige bis auf das Jahr 1649. und bis auf diejenige Zeit fortgeföhret, da die sämtliche Gesandtschaften wieder von denen Congress-Orten abgereiset sind, und die Friedens-Executions-Handlung zu Nürnberg ihren Anfang genommen, worzwischen noch gar viel wichtige Dinge, zu Münster vorgefallen sind, wie aus denen zwey lezten Büchern dieses Wercks, zu ersehen stehet. Die Nürnbergische Friedens-Executions-Acta aber, welche ich höchstgedachter Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Schwarzburg-Rudelstadt zu danken habe, sollen als ein unentbehrlicher Anhang der Westphälischen Friedens-Acten, indeme selbige bereits ausgearbeitet, und zum Druck fertig liegen, in ihrer Ordnung, jedoch als ein besonderes Werck, mit an das Licht treten. Überhaupt muß ich, wegen derer hierinnen befindlichen Urkunden, eine höchstnöthige Anmerkung, zu eines jeden Lesers Nachricht, beyfügen, welche vielen Zweifel auf einmahl benehmen kan: Es betrifft nemlich den Unterscheid des alten und neuen Calenders, und die nach beeden, eingerichtete DATA, worinnen ganz keine Gleichheit gehalten, sondern von einerley Glaubens-Verwandten, oft in einer einigen Handlung, darunter variiret worden ist. Hauptsächlich haben zwar die CATHOLICI den Neuen oder Gregorianischen Calendar, in denen Datis ihrer Protocollen und Schreiben, nach welchem auch die Data der Reichs-Dictatur durchgehends eingerichtet worden sind; die Protestanten hingegen, den Alten oder Julianischen Calendar gebrauchet,

und

und haben beede Partheyen, um der Nichtigkeit willen, auch öffters die Data, nach beeden Calendern zugleich eingeruckt; allein dieses letztere ist nicht beständig, noch auf ununterbrochene Weise beobachtet, sondern gar oft von denen Protestanten, wann sie mit denen Catholicis allein zu thun gehabt, der neue Calendar, gegen ihre sonst übliche Gewohnheit gebraucht, und nach solchem das Datum der Urkund, Schreibens, Protocolli &c. gefertigt, hernach aber, wenn es von dem Evangelischen Directorio, per Dictaturam publicam communiciret wurde, das Datum Dictaturæ auf den Alten Calendar zurück gestellt worden, welches, sonderlich in denen Datis, die in zweyerley Monathe derer beeden Calender eingeschlagen, nicht wenig Verwirrung verursacht, daß man öffters fast nicht weiß, wie man daran ist. Diweil ich nun das geringste nicht an denen Protocolis und Urkunden ändern oder bessern mögen, sondern alles, wie ich es in Actis gefunden, in seinem stand gelassen habe; So wird daher ein Jeder, welcher dergleichen Unterscheid wahrnimmt, von selbst die Ausrechnung, nach dem Unterscheid des Calendars, zu machen belieben, damit er weder bey sich einen unnöthigen Scrupel erregen, noch auch mir eine Unrichtigkeit, unverdienter weise, zurechnen möge.

Was sonst etwa vor Einwürffe wieder dieses Werck gemacht werden möchten; das lasse ich an seinem Ort gestellet seyn, und bin deren gewärtig, auch des erbietens, wann selbige Grund haben, mich darnach in denen übrigen Stücken gerne zu richten. Doch kan ich nicht umhin gehen, eines Zweiffels so fort zu gedencken, welchen sich einige bereits haben einfallen lassen: Woher sie dann wohl versichert seyn könnten, daß alles dasjenige wahr sey, was von mir in diesen Büchern erzehlet
und

und angeführet werde? Ich muß freylich gestehen, daß ich um diejenige Zeit noch nicht gelebt habe, da über den Westphälischen Frieden ist gehandelt worden, und kan ich also keinen Testem Ocularem von der Sache abgeben. Woferne aber um deswillen an allen Dingen, die vor unsern Zeiten geschehen sind, und welche wir selbst nicht mit angesehen haben, gezweifelt werden sollte; so müsten unzehlich viele Wahrheiten zu Grunde gehen, und würde von der ganzen Historie fast gar nichts übrig bleiben. Solche Leute möchten sich doch die Lehre des Augustini bekant machen, da Er DE FIDE RERUM INVISIBILIVM, also schreibet: "NON DICANT, NON CREDIMUS, QVIA NON VIDIMUS; quoniam, si hæc dicant, coguntur fatēri, incertos sibi esse parentes suos. Niemand von allen jezo lebenden Menschen hat Babylon und Jerusalem gesehen; es zweiffelt aber kein vernünftiger Mensch daran, daß nicht ein Babylon und ein Jerusalem in der Welt gestanden habe. In diesem Werck handle ich nicht von Dogmatischen Dingen, bey welchen freylich allemahl ein richtiger Beweis und gründliche Demonstration mit recht erfordert wird, wann selbige einen Beyfall finden sollen, und ist der blinde Glaube allein darzu nicht hinreichend: sondern ich trage Geschichte und Begebenheiten vor, wo keine Demonstration, ihrer Eigenschafft nach, statt hat, sondern wo man es entweder auf Zeugen und ihre Aussagen, oder auf schriftliche Urkunden dabey ankommen lassen muß. Und will ich aller vernünftigen Menschen Urtheil gerne leiden, welche nehmlich wissen und verstehen, was nach denen Grund-Sätzen der Weltweisheit dazu gehöre, wann eine Historische Erzählung Glauben finden solle, und wie dieselbe geschrieben, geprüfet und beurthei-

urthei-

urtheilet werden müsse? ob man den in gegenwärtigen Büchern enthaltenen Nachrichten, mit Zug einen Beyfall zu versagen Ursache habe. Wenigstens werde ich hierunter von denenjenigen, welche die vernünftige Lehren eines der größten Weltweisen, (*) ich meine, des Herrn Hoff-Rath Wolffens, vor richtig halten, keinen Widerspruch zu befahren haben. Woferne die in einem ununterbrochenen Zusammenhang vorgelegte, und mit ihren Formalien versehene Urkunden keinen Glauben mehr finden sollen, so muß aller Grund der menschlichen Zeugnisse über den Hauffen fallen. Testimoniorum quæ sunt genera? fragt CICERO IN ORATORE; und antwortet darauf: Divinum & Humanum. Divinum, ut Oracula, ut Auspicia, ut Vaticinationes & Responfa Sacerdotum, Aruspicum, Conjectorum: Humanum, quod spectatur ex auctoritate, & ex voluntate, & ex oratione, aut libera aut expressa; in quo insunt SCRIPTA, PACTA, PROMISSA, JURATA, QUÆSITA. Jedoch ich lasse einem jeden seine Meinung, und kan geschehen lassen, wenn es gar Leute giebt, die da zweiffeln, ob ein Dreyßigjähriger Krieg gewesen, oder ein Westphälischer Friede jemahl geschlossen worden sey. (**)

e

Wer

(*) Siehe WOLFFI *Philosophiam Rationalem* 1. *Logicam* §. 611. *Ec.* §. 733. *Ec.* §. 302. *Ec.* deme wegen seiner ausnehmenden Deutlichkeit bezuzufügen des Herrn Professor Gottscheds Erste Gründe der gesamten Weltweisheit. *Vernunft-Lehre*, §. 112. 113. §. 104.

(**) Es verdienet die schöne Stelle aus des Englischen Bischoffs zu Chester JOHN PEARSON, herrlichen Buch: *an Exposition of de Creed*, hier eingerückt zu werden, welche p. 4. *Ec.* also lauter: *Humane Faith is an assent unto any thing credible merely upon the Testimony of Man.* Such is the belief we have of de Words and affections one of another. And upon this Kind of Faith we have of the ability and fidelity of him, which relates or asserts any thing, we believe or disbelieve: By this, Friend assurath himself of the affection of his Friend: by this, the son acknowledgeth his Father, and upon this is his obedience wrought: By virtue of this, *Humane Faith* it is that we doubt not at all of those things, which we never saw, by reason of their distance from Us, either by time or place. Who doubts whether there be such a Country as *Italy*, or such a City, as *Constantinople*, though he never pass'd any of our four seas? who questions now, whether there were such Men as *Alexander* in the East, or *Cesar* in de West? and yet the latest of these hath been beyond the possibility of the knowledge of Man these sixteen hundred Years. There is no Science taught without original belief: there are no Lettres learnt, without pre-viding faith: There is no Justice executed, no Commerce maintained, no business prosecuted without this: all fecular affairs are transacted, all great achievements are attempted, all hopes, desires and inclinations are preserved by this *humane faith*, grounded upon the Testimony of Man. Zwar haben große Leute gezweifelt, ob in der Historie eine Gewisheit sey? als AGRIPPA de *Incertitudine & Vanitate Scientiarum* C. 5. Mr. de la MOTHE le VAYER de *Incertitude dans l'Histoire*. des Grose BAYLE dans la *Critique Generale de l'Histoire du Calvinisme* par Mr.

Wer sich die Mühe geben will diejenige Bücher und Schriften, welche von Westphälischen Friedens-Sachen handelt, und theils vor langer Zeit bereits in öffentlichen Druck ausgegangen sind, theils auch noch jezo von Zeit zu Zeit, heraus kommen, gegen die jezo endlich erscheinende Acta Publica zu halten, der wird finden, wie weit dieselben mit den Gesandtschafts-Relationen überein treffen, und in wie ferne man selbigen Erzählungen zu trauen habe. Mein Vorsatz gieng zwar anfänglich so weit, daß ich die parallel-Orte anderer Schriften und Bücher, in denen von einer jeglichen Materie, auch anderwärts etwas gelesen werden könnte, überall mit beysetzen wolte; weil ich aber bey den mehresten allzuwiele Anmerkungen hätte machen müssen; habe ich geglaubt, sicherer zu gehen, bloß und allein aus Archiven zu schreiben, und mich lediglich nach denen bey Handen gehalten Gesandtschafts-Relationen zu richten, weil solche doch ohnmöglich trügen könnten, da selbige von ganz unterschiedenen Gesandten, deren keiner mit dem andern vorhero sich darüber beredet hatte, an ihre Principalen, nach obgehabten theuren Pflichten, erstattet worden, alle aber, in den darinnen angeführten Umständen, auf das genaueste überein gekommen sind. Ich kan hierbey keinen Umgang nehmen, der, von dem vortrefflichen ADAMO ADAMI verfaßten RELATIONI HISTORICÆ PACIFICATIONIS OSNABRUGO-MONASTERIENSIS, bey gegenwärtiger Gelegenheit ihr verdientes Lob zu geben, indem ich wahrgenommen, daß solche ein rechter Auszug der ganzen Westphälischen Friedens-Handlung und derer dabey geführten Acten sey, dergestalt, daß solches kleine
Buch

Maimburg. Tom. 1. lett. 1. §. 3. 4. Es ist aber dieser Pyrrhonismus noch niemahls so gar weit gegangen, daß man aller Historie, alle Gewißheit abgesprochen hätte, wovon gründlich gehandelt haben, Herr Struv und Bierling zu Kinteln, de Pyrrhonismo Historico: Thomastus de Fide Juridica, anderer hier nicht zu gedenken, welche Herr Stolle in der Historie der Gelahrtheit C. Pl. §. 34. und 35. angeführet: add. Herrn Kuchenbeckers schätzbare Annotata Hassiana. Coll. VIII. p. 342.

Buch als das beste Compendium derer in dem gegenwärtigen Werke enthaltener Actorum Publicorum, angesehen und gebraucht werden kan. Sonst aber, wer dieser Adam Adami eigentlich gewesen sey, das ist den wenigsten bishero bekannt gewesen, und hat man ihn in der Præfation der belobten Relationis Historicæ, edit. Francof. 1707. vor einen Italiänischen Bischoff ausgegeben, welcher sich in dem Gefolge des Päpstlichen Nuncii, bey den Friedens-Tractaten mit befunden habe. Meine, diese Nachricht ist falsch, und war vielmehr dieser stattliche, gelehrte Mann ein ehrlicher Deutscher, aus Mühlheim, in dem Herzogthum Bergen, gebürtig; begab sich 1628. in der Abtey St. Nicolai zu Braunweiler, Ordinis St. Benedicti, in den Geistlichen Stand; wurde Priester Anno 1633. folgend Anno 1634. REGENS SEMINARIJ Benedictini zu Cölln, allwo Er auch den Gradum SS. THEOLOGIÆ DOCTORIS angenommen; Anno 1637. wurde Er zum Prior in Monte St. Jacobi zu Maynz gemacht, darauff kam Er in gleicher Qualität, zur Abtey Murbach, in Schwaben, allwo Er sich dergestalt hervor that, daß Er Anno 1643. von denen sämtlichen restituirten Prälaten und Administratoren in Württemberg, zu denen General-Friedens-Tractaten abgeordnet wurde, Dero allerseits Stelle dabey zu vertreten. Dieweil aber der Herzog von Württemberg, die Immedietät selbiger Prälaten in Disputat gezogen, mithin der abgeordnete Adami zu keiner Session gelangen kunte; So suchte Derselbe eine Vollmacht, als Gesandter bey solchem Congreß, von einem ohndisputirlich Unmittelbaren Reichs-Stand, dem damahligen Fürsten zu Corvey, ARNOLDO, piæ Mem. welche Er auch sofort erlangte, nachdeme der

Corveyische Gesandte , GERHARDUS KAREL, Prior zu Corvey, zum Prälaten der Abtey Spanheim erwahlet wurde. Er bekleidete diese ansehnliche Stelle mit solcher Geschicklichkeit , daß Er in kurzer Zeit, nebst dem Chur-Mäynzischen Gesandten und Canslern D. Reichersbergern, dann dem Chur-Cöllnischen Gesandten und Canslern D. Buschmann, die übrigen Catholischen Gesandten fast alle übermeisterte , und diese drey Männer öftters die TRIUMVIRI genennet wurden , weil Sie alles , was Sie nur wollten , nach Belieben durchtreiben , und die andern allemahl abmajoriren konnten. Es gedencket der Sachsen-Weimarische Gesandte Heber, von diesem Adami (welcher jenem eben nicht allzugünstig gewesen zu seyn scheint , wie aus der angeführten Relatione Histor. p. 463. erhellet) in einer seiner Relationen : Es führe derselbe (ADAMI) einen solchen Schwarm von Votis allemahl bey sich , daß , wenn es auf den Numerum ankäme, Er ganz allein den Frieden schliessen könnte. Nach geendigten Friedens-Tractaten wurde Er Anno 1650. nach Rom geschickt , von dannen Er Anno 1652. das Pallium Archi-Episcopale , von Ihro Päpstlichen Heiligkeit INNOCENTIO X. vor Ihro Chur-Fürstliche Durchl. Maximilian Heinrich zu Cölln, zurück brachte , davor Er zur Belohnung , zum Suffraganeo im Stifft Hildesheim gemacht wurde , allwo Er auch am 1. März st. n. Anno 1663. sein rühmliches Leben geendiget hat , und in der St. Laurentii Capelle , bey der Dom-Kirche , gerade vor dem Altar , begraben liegt. Daß Ihm zu Ehren gefertigte Monument stellet Ihn in Pontificalibus, von Metall , auf einem grossen Stein vor , um welchen an dem Rand aller vier Seiten, diese Worte zu lesen sind : “Reverendissimus,

“diffimus Dominus ADAMUS Episcopus Hiera-
 “politanus, Ser^{mi} Electoris Coloniensis Episcopi
 “Hildesienf. Suffraganeus & Confiliarius Admi-
 “nistrator Mnrii Escherdfs Ord. St. Bndti. Obiit
 “Anno 1663. die 19. Febr. Ætatis Suæ 53. Epatus
 “Ao. 10. Cujus anima requiescat in Pace.“

immassen das zu Ende beygefügte von einer künstlichen Hand gezeichnete Kupffer ausweist. In dem NECROLOGIO CORBEJENSI findet sich folgendes davon aufgezeichnet: “Ao. 1663. d. 28. Febr. “obiit insigne Lumen Ordinis nostri Benedictini, “Reverendissimus in Christo Pater, & Ampliffi- “mus Dominus, D. ADAMVS, DEi & Apосто- “licæ Sedis gratia Episcopus Hieropolitanus, Suf- “fraganeus Hildesienfis, nec non S. S. Theologiæ “Doctor, in Tractatu Pacis Westphalicæ Principa- “lis Abbatix hujus Legatus, Professus in Brauweiler.“ Dessen Extract wie auch andere Nachrichten Ihro Fürstl. Gnaden zu Corvey, zu meiner unterthänigsten Dank-Verpflichtung, mir gnädigst haben zukommen lassen: Die Scheda Mortuaria, welche von dem Herrn Prälaten zu Brauweiler mir communiciret worden, lautet folgender massen:

JESUS MARIA BENEDICTUS.

Anno reparatæ salutis Millesimo sexcentesimo sexagesimo tertio, die decimo nono Febr. styl. vet. intrâ quartâ & quintam Vespertinam Hildesij Reverendissimus in Christo PATER, Ampliffimus ac Eximius Dominus D. ADAMVS, Dei & Apostolicæ Sedis gratia EPISCOPVS Hierapolitanus, Serenissimi & Reverendissimi PRINCIPIS ac DOMINI D. MAXIMILIANI HENRICI Archiepiscopi & Electoris Coloniensis, EPISCOPI Hildesienfis, &c. per Civitatem &

Dioecesi Hildesienſem SVFFRAGANEVS, Conſiliarius Intimus, nec non Sacroſanctæ Theologiæ Doctor, &c. Ordinis Sanctiſſimi ac DEO acceptiſſimi Archi-Patriarchæ BENEDICTI, celeberrimi Monafterij S. NICOLAI Epifcopi (vulgo Braunwiler) Profefſus, ejuſdemque Ordinis quondam Prior in Murbart, obdormivit in Domino cholica paſſione extinctus Anno ætatis ſuæ quinquageſimo tertio. Qui quamvis ob ſummam prudentiam, & rerum publicarum agendarum dexteritatem in PACIS Tractatibus Monafterij VVeſtphaliæ multis annis diverſorum S. R. I. Principum, Prælatorum, aliorumque Dominorum PLENIPOTENTIARIUM egiffet, variis quoque Legationibus pro Sede APOSTOLICA ſumma cum laude functus fuiſſet, & tandem ad EPISCOPALIS dignitatis apicem, & SUFFRAGANEATVM Hildesienſem ob vitæ meritum ſublatus, ſincere tamen erga ſacrum Ordinem ſuum, quem in vivis habuit, retinuit, & monſtravit ſemper affectum, & deſuper pro eodem ſtrenue laboravit in omnibus ad ultimum uſque vitæ ſuæ halitum. Pro cujus animæ refrigerio & ſolatio conſeſta ſacrificia, & devota Orationum ſuffragia humiliter & obnixè petuntur, memores triti illius: HODIE MIHI, CRAS TIBI.

AVGVSTINVS de vitâ Chriſti.

Vocantur ante tempus Boni, ne diutius vexentur a noxiis: Mali vero & Impij tolluntur, ne diutius Bonos proſequantur.

Unter denen Titeln, welche dem Kupfer-Bild des Adami beygeſetzt ſind, findet ſich auch, daß Er ELECTUS ABBAS HUISBURGENSIS genennet worden; Es hat mir aber der Herr Prälat derſelben Abtey, die ſchriftliche Verſicherung ertheilet, daß keiner dieſes Rahmens, in dem Catalogo Abbatum Huisburgenſium anzutreffen ſey; Weil aber gleichwohl in dem Anno 1649. geſtochenen Kupfer-Bild, ausdrücklich der Titel ELECTUS ABBAS HUISBURGENSIS mit ſtehet, ſo iſt zu muthmaſſen, daß Adami zwar daſelbſt zum Abt gewählt worden ſey,

Er

Er aber solche Bürde, wegen seiner nach Rom vorgenommenen Reise, auch darauf erlangten höhern Dignität, würcklich nicht angetreten habe. Im übrigen ist Desselben Bildniß von dem berühmten Mahler des Prinzen von Nassau, Anselmo van Hulle 1649. gemahlet, und von Cornelio Gallo in Kupffer gestochen worden, so in denen zu Rotterdam, Anno 1697. edirten Bronk-Beelden en Vreede-Handelaars, *sub. N. 124.* desgleichen dans les Portraits des Hommes Illustres, qui ont vecu dans le xvii. siecle, zu sehen ist. Mehrere und genauere Umstände von dieses Mannes Leben, sollen in der neuen Edition seiner *RELATIONIS HISTORICÆ PACIS WESTPHALICÆ*, welche ich nach einem zu handen gebrachten Manuscript, von denen in der Franckfurtischen Edition eingeschlichenen Fehlern zu saubern, und mit dienlichen Remissionibus auf die gegenwärtigen Acta Publica zu versehen gedencke, hienächst bekannt gemacht werden: Wovon ich eben bey dem Abdruck dieser Vorrede, von dem Herrn Prälaten zu St. Godehard in Hildesheim, amoch verschiedene merckwürdige Umstände, sonderlich des Adami Testament und Tod betreffend, erhalten, welcher ihn unvermuthet auf der Gansley daselbst, zum größten Leid-Weßen aller dererjenigen, so dieses Mannes Wissenschaft, Erfahrung, Redlichkeit und Tugenden gekannt, überfallen hat, wozu er sich aber lange Zeit vorhero Christlich bereitet gehabt.

Damit im übrigen dasjenige nicht in Vergessenheit komme, was unsere Vorfahren, zum ewigen Andencken dieser höchst wichtigen Friedens-Handlung, durch geprägtes Metall, zur Wissenschaft derer Nachkommen haben gelangen lassen wollen; So habe ich alle auf den Westphälischen Frieden in Deutschland gefertigte Meda-
 -70-
 gli-

glionen, Medaillen und Gedächtniß-Münzen, soviel ich bez-
 rer habhaft werden können, zusammen gesucht, wovon jedesmahl
 eine gewisse Anzahl, jeglichem Theile dieses Bercks, statt eines an-
 dern sonst gewöhnlichen Zierraths, vorgesezt werden soll, wie dann
 fünf Stücke solcher Münzen, zu Anfang des Ersten Buchs all-
 hier erscheinen; Und muß ich hiebey die Gnade Ibro Hoch-Fürstl.
 Durchl. des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, unterthä-
 nigst öffentlich anpreisen, welche aushero, wegen seiner Seltenheit
 und Kostbarkeit, recht Königlichem Münz-Schatz, den größten
 Theil davon, gnädigst mir haben zukommen lassen, worunter der
 berühmte Antiquarius, Herr Liebe zu Gotha, durch Besor-
 gung richtiger Abdrucke, seine Bereitwilligkeit gezeiget hat. Man fin-
 det zwar verschiedene davon hin und wieder in andern Bercken, als in
 des VAN LOON kostbaren Histoire Metallique des Pays-
 bas, BIZOT Histoire Metallique de la Republique
 de Hollande, Bengels Sächsischen Medaillen-Cabinet,
 Guncfers Guldenen und Silbernen Ehren-Gedächtniß Lu-
 theri, aufgezeichnet, und sind unterschiedliche andere, bey Ge-
 legenheit des dreyßigjährigen Kriegs geschlagene Münzen, in
 des Hrn. Professor Köblers angenehmen Historischen Münz-
 Belustigungen, anzutreffen: Doch habe ich amoch nirgends
 eine vollständige Collection davon, wie die gegenwärtige ist, gese-
 hen. Wer ein Verlangen hat, die Bildnisse dieser Friedens-
 Stifter zu schauen, welche im vorigen Jahr-Hundert, auf eine so
 ausnehmende Art, ihre Personen auf diesem grossen Schau-Platz
 so trefflich gespielet, und Proben von ungemeinem Geist von sich
 haben blicken lassen, der kan die mehristen davon, in derjenigen Samm-
 lung finden, welche unter dem Titul: PACIFICATORES
 Or-

ORBIS CHRISTIANI, Pronkbeelden der Vorsten en Vreeden-Handelaars, five Icones Principum, Ducum & Legatorum, qui MONASTERII atque OSNABRUGÆ Pacem Europæ reconciliarunt, quosque singulos ad uativam imaginem expressit A. VAN HULLE, Celsissim Principis Auriaci, dum viveret, Pictor, optimorum Artificum dexteritate CXXXI. tabulis æneis incisæ, nunc demum post Viri Illustris mortem in lucem editæ & descriptione recens auctæ, zu Rotterdam, bey PETER VAN DER SLAART Anno 1697. heraus gekommen ist; Worunter aber 26. Stücke, von derer bey solchem Frieden interessirt: gewesenent Potentaten und Fürsten, ingleichen unter den übrigen, von einiger auf dem Nürnbergischen Congreß sich enthaltener Abgesandten, Bildnissen mit angetroffen werden. Nachgehends sind solche Kupfer-Stiche, von eben denenselbigem Meistern, Anno 1706. zu Amsterdam, bey François van der Plaats, unter dem Titel: "Portraits des Hommes Illustres qui ont vécu dans le xvii. siècle, sçavoir les Principaux Potentats, Princes & Plenipotentiaires, qui vivoient au tems du célèbre Traité de la Paix générale conclue à MUNSTER & à OSNABRUG en Westphalie," edirt worden. Inmittelst füge ich allhier sub N. I. eine accurate Verzeichniß aller und jeder, auf diesem Congreß sich befundener Gesandten, bey, welche aus allen Europäischen Reichen, ausgenommen Moscau, Engelland und dem Türcken, so weit dieser zu Europa gehöret, sich

f

da

damahlen versammelt gehabt, maßen auch aus Hungarn und Pohlen Abgeordnete sich allda eingefunden. Diese Verzeichniß ist aus gar vielen, theils gedruckten, theils geschriebenen Listen, mit großen Fleiß zusammen getragen, und werden verhoffentlich die Rahmen, welche fast in keiner Liste völlig überein gestimmt haben, nummehr in Wichtigkeit gebracht worden seyn: wobey man die Alphabetische Ordnung bey den Reichs-Ständischen Abgesandten, beobachtet hat; Hingegen, wie sonst die Rahmen der Gesandten auf denen Gemälden zu Snabrück, ausgedruckt zu lesen sind, das ist aus der Anlage sub Num. II. welche von E. E. Rath selbiger Stadt communicirt worden, zu ersehen: deme wird zugleich sub N. III. eine Beschreibung, von des Schwedischen Legati SALVII Leben, wegen derer darinnen angemerckten sonderbahren und seltsamen Umstände, beygefügt. Selbiges soll von einem seiner gewesenen Secretarien, nach seinem Tode gefertigt worden seyn, und ist in den Ersten Tomum derer Deutschen Actorum Eruditorum pag. 488. mit eingeruckt worden: Ich lasse aber dahin gestellt seyn, ob dem Verfasser solcher Lebens-Beschreibung, da Er eben nicht mit guten Willen von seinem Herrn gekommen zu seyn scheint, in allen Stücken völlig zu glauben seyn möge. Vielleicht aber erlanget man künfftig nähere und mehr zuverlässige Nachricht davon, und bin ich gesinnet, von dem Leben aller Gesandten, so viel ich davon in Erfahrung bringen kan, bey dem Schluß dieses Wercks, Eröffnung zu thun: dahero ich alle und jede, welche von einem oder andern dererselben etwas dergleichen an die Hand zu geben wissen, um die Communication hiemit ersuche, in der zuversichtlichen Hoffnung, es wer-

werden noch in einem jeden Land, sich wenigstens einige finden, die eine Hochachtung vor solche treffliche Männer, welche so viele Nächte vor Deutschlands Ehre und Freyheit schlafflos zugebracht, und vor das Wohlsenn der Nachkommenschaft so ritterlich und Heldenmäßig gekämpft haben, bey sich hegen, daß Sie Dererselben Gedächtniß mit erhalten zu helfen, sich es vor eine Ehre, will nicht sagen, vor ein Stück ihrer Schuldigkeit gegen Deroselben Verdienste, schätzen werden. Zur Vergnügung eines scharffsinnigen Lesers wird sub Num. IV. mit angefügt, BIBLIOTHECA “GALLO-SUECICA, five, Syllabus Operum selectorum, quibus Gallorum Suecorumque, hac tempestate Belli proferendi, Pacis evertendæ studia, Publico exhibentur. IRASMUS IRENICUS collegit, accessit Prologus.“ Es ist zwar der Rahme des Verfassers dieser Schrift nicht bewust, doch stehet aus vielen Umständen zu muthmaßen, daß der bekannte und aufgeweckte Johann Balthasar Schuppius, welcher auf dem Friedens-Congreß sich mit befunden, und die erste Friedens-Bothschaft, in einer beweglichen Predigt, gleich folgenden Tags, nach dessen Unterschrift, am 15. October 1648. zu Ösnabrück öffentlich verkündigt hat, nicht gar weit von dieser Arbeit gewesen seyn möge.

Nachdem mir auch fünff, über den Religions-Frieden gefertigte Tabellen, welche die Schwedische Gesandten Graff OXENSTIERNA und SALVIUS beständig bey sich geführt haben, zu handen gekommen sind; so wird hoffentlich niemand einen Mißfallen darüber schöpfen, wann ich solche zum Schluß dieser Vorrede mit beysüge, weil doch der Religions-Friede der Grund des Westphälischen ist, und sich in denen

Acten, sonderlich bey Abhandlung der Religions-Gravaminum, beständig darauf bezogen wird; Dahero einem jeden lieb seyn wird, gleichsam den Kern davon bey handen zu haben, bevor ab solche Tabellen mit besonderem Fleiß, auch Beybehaltung derer in dem Frieden-Schluß stehenden Formalen Worte, gefertigt sind, ja selbst die öftters dunkel-scheinende Stellen des Religions-Friedens, durch dessen deutliche Zergliederung, nicht wenig erläutern.

Was im übrigen zur äußerlichen Zierde des Wercks, an Papier, Druck und Kupffer-Stich gereichen kan; Das hat man sich nach aller Möglichkeit, dergestalt zu beobachten angelegen seyn lassen, daß eben nicht viele in Deutschland gedruckte Werke, dießfalls etwas voraus haben werden, und muß die Sache selbst zeigen, daß keine Kosten daran gespahret worden; weil doch dem Westphälischen Friedens-Instrument nimmermehr genug Ehre angethan werden kan. Die Erfindung des Haupt-Kupffer-Blats bin ich dem Königl. Pohlischen und Chur-Sächsischen Hof- und Ceremonien-Rath, Herrn König schuldig, und weist die Beschreibung, welchergestalt die vornehmsten Umstände des Westphälischen Friedens und derer damahligen Zeiten, durch die sinnreichsten Bildungen, darinnen vorstellig gemacht worden. Die Conferenz-Säle, wo dieser berühmte Friede abgehandelt worden, sollen in folgenden Theilen erscheinen, weil die Enge der Zeit vor dießmahl deren Ausarbeitung nicht verstaten wollen.

Ob aber schon die gegenwärtige Sammlung, aus Dreyerley Archiven zusammen gebracht worden, derer Lampadischen Manual-Acten nicht zu gedencken; So mag dennoch vielleicht noch unterschiedenes zurück seyn, wodurch diese Friedens-Acten,

und in dießmahligen Werk zu

zu noch mehrerer Vollständigkeit könnten gebracht werden, wann es dazu käme; Wie ich dann insonderheit bey dem puncto RESTITUTIONIS ex capite AMNESTIÆ, wegen derer in Articulo IV. INSTRUM. SUEDICI benannten Restituentorum, ex Actis angemerket habe, daß über der allerwenigsten ihre Angelegenheiten, gleich sonst über andere Capita geschehen ist, eine ordentliche Deliberation gepflogen worden sey; sondern, daß man die Beschwerden eines jeglichen, sowohl Immediat- als Mediat- Standes, so, wie selbige nach und nach eingekommen, ad Acta genommen, darüber aber vermuthlich um des willen kein langwieriges Examen angestellet habe, weil solches doch würde vergebens gewesen seyn, im Fall man über die Haupt-Puncten, nemlich die Regulirung des STATUS PUBLICI ET RELIGIONIS, ingleichen über die Satisfactions- und Nequipollent- Materien, unter einander nicht wäre einig worden: daher man die Deliberationes vornehmlich nur auf diese Capita gerichtet hat, die Gravamina Particularia hingegen ruhen lassen, bis man gesehen, wie es mit jenen abgelauffen. Nachdem aber endlich selbige Berge, nach unsäglichen und öftters unüberwindlich- geschienenen Schwürigkeiten überstiegen worden, da hat man wegen des trübseeligen und gefährlichen Zustandes des Krieges, nicht mehr vorrathsam geachtet, mit den Gravaminibus Particularibus sich weiter aufzuhalten, wie aus dem, was vom Monath Merz bis in den October Ao. 1648. täglich vorgekommen, und in dem XL bis XLVIII. Buch beschrieben ist, deutlich wahrzunehmen stehet; sondern es haben die Mächtigen das Interesse derer Schwächern, bey der Endlichen Ausfertigung des Instrumenti

Pacis wahrgenommen, und ohne fernere Weitläufigkeit, die Zeit wehrenden Tractaten, auf den Congreß gebrachte Gravamina erledigt. Jedoch kan ich keinen Umgang nehmen, zu Steuer der Warheit allhier zu berühren, daß denen Schwedischen Gesandten bißhero sehr unrecht geschehen sey, da man von Ihnen geglaubt, auch öffentlich geschrieben hat, daß Sie vor 600000. Thlr. die Evangelische Religions-Freyheit in den Kayserschen Erblanden verkauft hätten: Wasen aus denen Friedens-Executions-Acten erhellet, daß solche Gelder gar nicht wegen der Religion, sondern lediglich vor die Evacuation derer sehr vielen vesten Plätze, welche die Schweden in Böhmen und Mähren innen gehabt, versprochen und nachhero bezahlt worden sind: Wobey man sich billig, über des Grassens OXENSTIERNA ganz ungemeyne Art, etwas als ein Geheimniß zu behalten, recht zu verwundern hat, da Er lieber bey allen Evangelischen in Deutschland, als Er Ao. 1648. im Monat April deshalber, auf der Kaysersl. Gesandten Veranlassung, zu Rede gestellt wurde, den Verdacht eines heimlich eingegangenen Pacti auf sich laden, als den errichteten Geheimen Articul verrathen wollen wie aus dem XLI. Buch dieser Acten, dann aus denen fünfftig-erscheinenden Executions-Acten zu ersehen stehet.

Man wird also schwerlich in einem Archiv allein, die sämtlichen CONTROVERSIAE PARTICULARES STATUUM ausgeführt beyammen antreffen, weil man dießfals bey dem Friedens-Congreß überhaupt keine Gerichts-Banc zu hegen gewillet gewesen, auch bey denen mehristen derer Restituendorum, es doch nur auf die probationem Facti, ob sie nehmlich in dem gesetzten Termino Decretorio wirklich in Possessione des entnommenen

gewesen sind? angekommen. Woferne also dieses Puncts halber, die Acta recht ergänzet werden sollen; So müssen alle diejenige, welche particulariter bey solchen Controversien interessiret gewesen, aus ihren Archiven hierunter zu Hülffe kommen: Wodurch denn dieses Werk, per Supplementa, zu einer noch mehrern Vollkommenheit gebracht werden kan. Ich habe zwar bereits schon einen ziemlichen Vorrath davon zusammen gebracht, und muß ich deßfalls gegen den Hoch-Fürstl. Ganderheim. Ober-Hoff-Meister, Hrn. von Kroll, in gleichen gegen den durch verschiedene gelehrte und nützliche Schriften sich verdient gemachten Hoch-Gräffl. Erpachischen Hoff-Rath Hrn. Friederich Wilhelm Pistorius, meine Danck-Verpflichtung öffentlich an den Tag legen, deren jener, aus eigener Bewegung, mir die Acta, zu Erläuterung des, die jezige Hrn. Grafen Rhevenhuller betreffenden S. 45. Art. IV. Instrumenti Pacis, dieser aber die sehr rare Rizingischen ACTA, communiciret hat, wovon das beste und nöthigste in denen künftigen Supplementis, ob Gott will, erscheinen soll. Weil aber noch vieles in andern Stücken ermangelt; so stelle ich dahin, ob aus den Archiven eine beliebige Communication solcher Particular-Acten, geschehen wolle, welches allemahl mit öffentlichem Danck angepriesen werden soll: wiewohl bey den mehrsten, (ausgenommen, wo man durch besondere Pflicht und Instruction dazu angewiesen ist) dasjenige appliciret werden kan, was der berühmte und vortreffliche Redner zu Leipzig, Herr Johann Erhard Kapp, in der auf den seltsamen Herrn Mencken gehaltenen angenehmen ORATIONE PARENTALI von der neydischen Verschliessung der Bibliotheken, gemeldet hat: *Hunc pretiosissimum thesaurum, quem tantis*

tantis sumptibus sibi comparaverat, non solum ipse in usus suos convertit egregie, atque ex eo varia produxit monumenta, incognita antea & nemini perspecta, sed etiam aliis liberaliter aperendum ab se esse, censuit, "mores istorum
 "nunquam non averfatus, qui, Draconum in-
 "star, suis Thesauris incumbunt, iisdemque &
 "se & alios defraudant. (*)" Jedoch, da nunmehr einmahl ein Durchbruch geschehen, und die Acta Pacis Westphalicæ aus ihrer Gefangenschafft gleichsam erlöset worden, so wird dasjenige, was zu deren desto mehrern Ergänzung dienet, um so weniger als ein Arcanum weiter mehr vorzuenthalten seyn, da jeso doch das meiste davon, auf einmahl an das Licht kommt. Solten sich denn nun einige finden, welche dießfalls dem Publico egregio einen angenehmen Gefallen zu erweisen, und einen Beytrag zu thun belieben möchten; so wird alles in die künftige Supplementa, auf solche Art gebracht werden, daß es nach der, in dem gegenwärtigen Werke beobachteten Ordnung, zu eines jeden desto bequemern Gebrauch, angeführt werden solle. Nachdeme auch das Westphälische Friedens-Instrument ohne Zweifel das nöthigste Hand-Buch aller Staats-Leute, welche mit Deutschen Reichs- und Religions-Sachen zu thun haben, in so lange seyn und bleiben wird, als das Deutsche Reich in seiner jezigen Verfassung bestehet:

(*) Der obenbelobte Herr Canslar von Ludewig führet in der angezogenen *Prefation* p. 4. diese Klage: Etenim in Archivis Principum, quot quot membrane & monumenta carceres mordent; sed *Archiviarum* aut *Purpuratorum* *se-*
gnitia aut *invidia*, absconduntur; ut tunc demum & blattis cedant aut furibus & plagiaris. Zu wünschen wäre es, daß alle diejenige, welche denen Archiven vorgefetzt sind, davor halten möchten, wie ihr Amt nicht alleine bloß darinnen bestehe, auf die Verwahrung derer Papiere, Acten und Urkunden acht zu haben, sondern daß sie auch die nöthige Wissenschaften, und den gehörigen Fleiß zugleich besitzen müßten, aus selbigen, zum wahren Nutzen ihrer Herrschafften, den rechten Gebrauch zu machen, nicht aber unter dem Vorwand, daß lauter Geheimnisse darinnen verborgen lägen, ihre Unwissenheit und Faulheit zu verdecken. Gundling sagte mit Recht in seinem Collegio über die *Historie der Gelahrheit*: "Wer etwas vor einen großen Herrn schreibt, muß schon einen guten apparatus scientiæ mit bringgen, sonst wird Ihm das ganze Archiv wenig helfen und nützen." *Discours. in Histor. Litterar. C. 1. §. 1. sq. a. p. 20.*

bestehet : So vermuthe ich , es werde keinem ein mißfälliger Dienst geschehen , wann zu allerlest , neben einem recht ausführlichen REAL-INDICE über dieses gesamte Werk , das INSTRUMENTUM PACIS nicht nur mit gehörigen Remissionibus auf die gegenwärtige Acta , erscheint , sondern auch zugleich eine Anweisung auf alle bekante Schriften und Bücher geschieht , worinnen etwas zur Erleuterung dienliches , zu finden ist , damit es statt einer Hand-Bibliothek dienen möge , und große Staats-Leute , welche doch eben nicht allemahl Zeit haben , die todten Drackeln zu rath zu ziehen , gleichsam in einem Augenblick sehen können , bey welchem derselben Sie sich dießfalls hauptsächlich zu erkundigen haben. So möchte auch nicht undiensam seyn , allerhand OBSERVATIONES HISTORICO-POLITICO-JURIDICAS &c. die etwa bey Durchgehung dieser Acten , zu mehrerer illustrirung einer oder andern Stelle denen Gelehrten beyfallen , mit anzubringen : auf die Art ohngefehr , wie die gelehrte Præfation des Herrn Professoris ESTORS zu Giesen über des ALTESERRÆ Tr. de Ducibus & Comitibus Galliaë Provincialibus , ein Muster giebt. Woferne dann jemand dergleichen etwas zu communiciren beliebt ; So soll es mit gebührendem Lob angeführet , auch die Nahmen der Väter von denenjenigen gelehrten Kindern , welche mir auf diese Art zugeschickt werden wollen , von mir nie verschwiegen , noch solche durch eine ungebührliche Adoption in meine Familie gezogen , sondern einem jeden das Seinige treulich gelassen werden.

Ich habe dieser Vorrede nichts weiter beyzufügen , als zu bitten , daß , wo ein Irrthum oder Fehler mit eingeschlichen seyn,

seyn solte, die dagegen habende Erinnerungen, so, wie es Ver-
 nunfft und Ehre erfordert, gemacht, anbey aber auch zugleich
 dieses mit in Erwegung gezogen werden möge, daß ich das ganze
 gegenwärtige Werk, ausser meinen ordentlichen Geschäften, wo-
 zu ich beruffen bin, nur in Neben-Stunden, unter gar vieler-
 ley vorgefallenen Behinderungen und ganz frembden, in an-
 dere Materien und Disciplinen öftters eingeschlagenen Arbeiten,
 gefertigt, auch mehrentheils die zur leiblichen Ruhe gewidmete
 Nächte dazu angewendet habe; Derer übrigen Schwierigkeiten,
 welche sich in viele Wege sonst dabey geäußert haben, nicht einst zu
 gedencken. Der große ERASMUS, dessen gleichen die Welt we-
 nig gesehen hat, auch wohl wenig mehr sehen wird, schreibt aus
 der Erfahrung: “Quæ unquam vel tam bene con-
 “scripta, vel acta est fabula, ut toti placuerit The-
 “atro? So wird auch die Prophezyung des nunmehr in der E-
 wigkeit ruhenden **Sundlings** in der Præfation ad AVEN-
 TINI ANNALES BOJORUM, wohl eintreffen: “Habebit
 “postrema semper ætas, quod corrigat, limet,
 “poliat, expungat; posteaquam plura, quæ o-
 “lim cum blattis tineisque certarunt monumen-
 “ta, ruptis quasi repagulis in publicum exiverunt:
 “eaque quæ pro ignotis & abstrusissimis fuere re-
 “putata, noua itemque clarissima luce jam per-
 “funduntur.“ Und welcher Mensch ist noch geboren, der etwas
 ohne allen Tadel machen köndte? Nihil est humanarum re-
 rum, quod non humanis erroribus appareat ob-
 noxium, nullumve communis humani ingenii
 ac imbecillitatis signum in attentos aliorum ocu-
 los

los ingerat! schreibet der beliebte PERIZONIUS in *Animadversionibus Historicis*, p. 4.

Das Ziel meiner Wünsche, womit ein jeder, so auf dem ehrliebenden Deutschen Boden wohnet, sich hoffentlich vereinbaren wird, gehet am Ende dahin, was der unvergleichliche, fromme und friedfertige Herzog S r i e d e r i c h zu Braunschweig-Lüneburg, in der allhier am Schluß dieser Vorrede, beygefügeten Gedächtniß-Münze, nicht nur seinen zu Cron und Scepter aufersehenen Allerdurchlauchtigsten Nachkommen, sondern auch dem ganzen Deutschen Reich zur Lehre hat aufzeichnen lassen:

Vestrum erit exemplo Pacem, Gens Postera,
nostro

Promovisse foris & coluisse Domi.

Lernt ihr Bürger später Zeiten, aus dem, was wir hier
gethan,

Wie man auswerts Frieden stifften, inerlich erhalten kan!

Dann obwohl diese schöne Münze hauptsächlich zum Andencken des am 10. Junii, Ao. 1646. unter denen Durchlauchtigsten Herren Herzogen, Herrn Christian Ludewig und Herrn Georg Wilhelm, Gebrüdern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, durch Vermittelung dieses Höchstlöblichen Fürstens, getroffenen Exæquations- und Eventual-Successions-Recessus (*) geprägt worden, so kan doch deren sinreicher Inhalt eben sowohl auf Deutschland

(*) Dieser Recces ist vollständig zu lesen in des Hrn. Königs Reichs-Archiv Part. spec. IV. p. 178. desgleichen in Kerbmeiers Braunschweig-Lüneburgischen Chronik p. 605. seq.

Reverendisssimus in Christo Pater ac Dominus

Alamus Episcopus Metropolitanius et Elector Coloniensis Episcopus Sacerdos Suffraganeus Consiliarius



Obiit Ao. 1663 die 19. Septembris hora 5. Episcopus Avoquijus anima requiescat in pace

Administratorem Militum Escherovis Ord. S. Benedicti

Hanc Alami Episcopi Metropolitani Effigiem ad aedificia eius Monumenta metallo fusa quo Hildesha, quo lamulatus est, in Sacello S. Laurentij, prope Cathedrali Altari. e. regione posita, admittavit et exscripsit, Gerh. Just. Arenhold. Hildesienensis. Civis Pratorii Hanover a Secretis. C. F. Falck. sculpsit. Namburgensis.

